Postvereins - Vertrag

Postvereins-Vertrag

vom

18. August 1860.

Postvereins-Vertrag

vom

18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereins-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Post-vereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{4}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18):
bei einer Entfernung

			Oest. Währ.		Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl. . . .	1 Sgr.	oder	5 Nkr.	oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 „	„	10 „	„	6 „
über 20 Meilen	3 „	„	15 „	„	9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost

weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Tarirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von ¼ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 24.

Recommandirte Briefe.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden

sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit“.

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen

(reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem

Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungs-Verkehr.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,

   b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Art. 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Art. 53.

Vereinsfahrpostsendungen.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Auf-

gabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Art. 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Art. 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf $\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Art. 58.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Tarirungsstrecke erhoben:

		Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl. 8 Meilen:	2 Sgr.	= 10 Neukr.	= 7 Kr.
über 8—16 „	3 „	= 15 „	= 10 „
„ 16—24 „	4 „	= 20 „	= 14 „
„ 24—32 „	5 „	= 25 „	= 18 „
„ 32 „	6 „	= 30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Art. 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oest. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = 87½—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest. W. = 175 fl. Süd. Währ.
bis einschl. 12 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 — 48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87½ Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung $1\frac{4}{10}$ Neukr.,

b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen.

Art. 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3½ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen.

Art. 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle

mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65.

Frankirungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 66.

Nebengebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und tarirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Art. 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26 und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Tarirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übri-

gen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austarirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austarirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Tarirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procentsätze statt.

Art. 70.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Art. 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Tarirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Tarirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Tarirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Tarirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Tarirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt,

vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Art. 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost- Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 74.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 75.

Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den

Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können.

In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 76.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Art. 77.

Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Art. 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Art. 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zuläßig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Art. 80.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für **Oesterreich**	Max Löwenthal.
„ **Preußen**	Carl Adolph Metzner.
„ **Bayern**	Joseph Baumann.
„ **Sachsen**	Anton von Zahn.
„ **Hannover**	Georg Dieterichs.
„ **Württemberg**	Friedrich Honold.
„ **Baden**	Hermann Zimmer.
„ **Luxemburg**	
„ **Braunschweig**	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ **Mecklenburg-Schwerin** . . .	Heinrich von Pritzbuer.
„ **Mecklenburg-Strelitz**	Heinrich von Pritzbuer, vi substitutionis.
„ **Oldenburg**	Joh. Theodor Gieske.
„ **Lübeck**	Hermann Lingnau.
„ **Bremen**	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ **Hamburg**	Carl Gustav Hencke.
„ **Thurn und Taxis**	Ludwig Bang, Dr.
	Georg Wilhelm Meyer.

Uebereinkommen

betreffend

I. das Reglement für den Postvereinsverkehr,

II. die Instruction für den Vereins-Postdienst, und

III. die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme.

Zur Ausführung der Artikel 70 und 76 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 sind die zur vierten Conferenz des deutsch-österreichischen Postvereins abgeordneten Bevollmächtigten über das nachstehende Reglement für den Postvereinsverkehr, über die nachfolgende Instruction für den Vereins-Postdienst und über die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Verwaltungen, übereingekommen:

I. Reglement
für den Postvereinsverkehr.

---

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschl.;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) recommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;

2) Briefe mit declarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung zc. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften-

oder Acten=Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost=Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

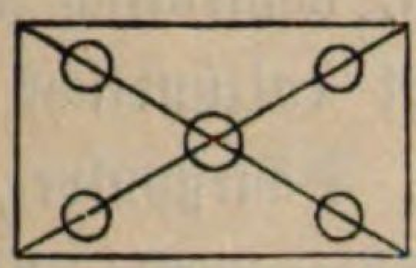
Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster=Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost=Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief= oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorschuß= und Einzahlungs=Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.



Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz=Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz=Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur=Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt

angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Recommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem

Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler= oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21.

Frankirungs=Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs=Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs=Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs=Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben

werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

II. Instruction
für den Vereins-Postdienst.

I. Erläuternde Bestimmungen zu dem Postvereins-Vertrage.
II. Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement für den Postvereins-Verkehr.
III. Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren.
IV. Vorschriften betreffend statistische Ermittelungen.

I. Erläuternde Bestimmungen zu dem Postvereins-Vertrage.

§. 1.

Zu Art. 18.
Gewicht des einfachen Briefes.

Diejenigen Verwaltungen, welche das Zollpfund zur Zeit noch in 32 Lothe eintheilen, nehmen, so lange dies Verhältniß besteht, den bis 1 Loth einschließlich wiegenden Brief als einfach an.

§. 2.

Zu Art. 21.
Portozuschlag bei Taxen unter 1 Sgr.

Soweit geringere Brieftaxen als die im Art. 17 des Postvereinsvertrags verabredeten allgemeinen Sätze bestehen, soll der Zuschlag für unfrankirte Briefe im einfachen Satze nicht mehr als den einfachen Briefportosatz betragen.

§. 3.

Zu Art. 27.
Portofreiheiten bei der Briefpost.

Die im Art. 27 des Postvereinsvertrags stipulirte Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Berechtigten unter sich.

§. 4.

Zu Art. 28.
Portofreiheiten bei der Briefpost.

Hinsichtlich der Portofreiheit sind den Behörden jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig. Dies gilt auch von den gesandtschaftlichen Depeschen in Zollvereinssachen.

Die Portofreiheit in deutschen Bundesangelegenheiten erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung, der Bundescanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Commanden jener Militärcorps, welche sich in einem anderen deutschen Bundesstaate, als dem, welchem sie angehören, befinden, und aller dieser sowohl unter sich, als mit den Behörden und resp. Commanden aller deutschen Postgebiete. Die Correspondenz der Bundestagsgesandten ist dagegen nicht portofrei.

§. 5.

Zu Art. 30.
Portofreiheiten bei der Briefpost.

Das Portofreithum für Soldatenbriefe findet in den im Artikel 30 des Vereins-Vertrages festgesetzten Umfange und unter den dort vorgesehenen Bedingungen auch auf diejenigen Briefe Anwendung, welche an solche Militärpersonen abgesandt werden, die, wie Compagnie-Chirurgen, Büchsenmacher, Feldbäcker u. s. w. den Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts im Range gleichstehen, ohne zu den eigentlichen Combattanten zu gehören.

Briefe an Militärpersonen, welche nicht in die angeführten Kategorien gehören, sind portopflichtig.

§. 6.

Zu Art. 33.
Unbestellbare Briefe.

Das Porto für den Hinweg eines als unbestellbar zurückgekommenen Briefes hat die Aufgabe-Postanstalt bei Ausfolgung des Retourbriefes in dem Betrage zu erheben, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus fremder Währung.

Für Briefe, die als unbestellbar an den Absender, jedoch nicht nach dem ursprünglichen Aufgabeort, sondern nach einem anderen Orte zurückzusenden sind, ist gleichfalls nur das Porto für den Hinweg zu zahlen.

Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 7.

Zu Art. 34.
Reclamirte Briefe.

Die aus anderen Vereins-Postbezirken eingegangenen reclamirten Briefe werden, wenn sie nach Orten des Postgebiets, wohin sie zuletzt gelangt sind, nachgesendet werden müssen, als interne, andernfalls aber als Vereins-Correspondenz angesehen.

§. 8.

Zu Art. 40.
Bestellung auf frühere Jahrgänge von Zeitschriften.

Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften sind von den Postanstalten insoweit anzunehmen, als die Verleger solche Bestellungen zu effectuiren bereit sind.

§. 9.

Zu Art. 41.
Directe Versendung der Zeitungen.

Die Postverwaltung, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist, bestimmt, ob die Versendung der Zeitungen nach dem Gebiete, in wel-

chem der Debitsort liegt, von der Postanstalt des Verlagsortes oder von derjenigen Postanstalt zu geschehen hat, an welche die Bestellungen zu richten sind. Hierbei soll auf möglichste Beschleunigung der Zeitungs-Beförderung Rücksicht genommen werden.

Die mit der Versendung der Zeitungen beauftragte Postanstalt ist verpflichtet, diese Versendung nach solchen Orten direct zu bewirken, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verzögert erhalten würden. Dieser Grundsatz hat den bestellenden Postanstalten in Absicht auf das Verlangen der directen Versendung zur Richtschnur zu dienen.

§. 10.

Zu Art. 42.
Abonnements-Periode.

Zeitungen dürfen nicht auf einen längeren Zeitraum bestellt werden, als auf die Abonnements-Periode, welche in der Zeitungs-Preisliste derjenigen Postverwaltung angegeben ist, bei welcher die Bestellung erfolgt.

§. 11.

Zu Art. 41 und 45.
Bezugs-Preis.

Wenn mehrere Exemplare einer und derselben Zeitung bezogen werden, so bildet sich der Gesammtbetrag aus dem, nöthigenfalls abgerundeten, Preis eines einzelnen Exemplars, multiplicirt mit der Zahl der Exemplare.

§. 12.

Zu Art. 44 und 45.
Speditionsgebühr.

Bei der Theilung der Speditionsgebühr zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt ist zu berücksichtigen, daß wenn diese Gebühr sich nicht ganz gleich bis auf volle Viertel-Silbergroschen, oder volle Kreuzer theilen läßt, der größere Betrag, um Brüche zu vermeiden, der absendenden Postanstalt verbleibt, die bestellende Postanstalt also einen Viertel-Silbergroschen oder einen Kreuzer weniger an Speditionsgebühr erhält.

Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum, als ein Vierteljahr, wird die Speditionsgebühr nach deren Betrage für ein Vierteljahr erhoben, und bei längeren Zeiträumen jedes angefangene Vierteljahr für ein volles Vierteljahr gerechnet.

§. 13.

Zu Art. 48.
Zeitungs-Rechnungen.

Die Zeitungs-Rechnungen sind bis zur Mitte des dritten Monats der Abonnementsperiode aufzustellen und zu berichtigen, bis dahin aber auf Verlangen Abschlagszahlungen von der bestellenden Postanstalt zu leisten.

Die Zeitungs-Rechnungen sind in der Währung derjenigen Postanstalt aufzustellen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

§. 14.

Zu Art. 50.
Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

Die Ueberweisungsgebühr ist bei der jedesmaligen Ueberweisung der Zeitung an eine andere Vereins-Postanstalt in Ansatz zu bringen. In-

sofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 15.

Zu Art. 68.
Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Zu Punkt 2, Art. 68 wird bemerkt, daß die Postanstalten in solchen Fällen, in denen sie dienstliche Fahrpostsendungen, für welche das Porto der Postkasse zur Last bleiben würde, an Private in andere Postbezirke zu besorgen haben, die Sendung nicht direkt, sondern vermittelst Requisition der betreffenden Distributions-Postanstalt an die letztere abzusenden haben.

Bei denjenigen Fahrpostsendungen, für welche die streckenweise Portofreiheit noch bestehen bleibt (Art. 68 Nr. 4), ist in folgender Weise zu verfahren:

Diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet einer Vereins-Fahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, beziehungsweise vom Aufgabeorte eines solchen Gebietes bis zum Eingangsort in dem Gebiete, in welchem der Sendung die Portofreiheit zusteht, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement für den Postvereins-Verkehr.

§. 16.

Zu §. 1. des Reglements.
Briefe mit undeclarirtem Gelde.

Gewöhnliche und recommandirte Briefe, welche augenfällig undeclarirtes Geld oder andere kennbare werthvolle Einlagen enthalten, sind nicht zur Fahrpost zu überweisen, sondern bis zu dem festgesetzten Maximalgewicht mit der Briefpost zu versenden.

§. 17.

Zu §. 4. des Reglements.
Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Insofern nach §. 4 des Reglements den Sendungen ein Begleitbrief beigegeben sein muß, hat die Aufgabepoststelle streng an der Beigabe festzuhalten. Hat ein Versehen stattgefunden, so hat die Aufgabepoststelle einen Hilfs-Begleitbrief anzufertigen.

Es ist genau darauf zu achten, daß der nach §. 4 des Reglements erforderliche Begleitbrief auch bei etwaiger Rücksendung nicht abhanden kommt.

Geldbriefen darf ein besonderer Begleitbrief nicht beigegeben sein.

§. 18.

Zu §. 13 des Reglements. Bedingt zugelassene Sendungen.

Die Poststellen haben auch die bedingt zugelassenen Sendungen thunlichst gegen Beschädigung und Verderben zu sichern, insbesondere aber auch möglichst zu verhüten, daß solche Sendungen, wenn sie Feuchtigkeit absetzen, anderen Sendungen Schaden bringen.

§. 19.

Zu §. 14 des Reglements. Sendungen unter Band.

Nach den im §. 14 des Reglements getroffenen Bestimmungen ist fortan grundsätzlich nicht mehr der Inhalt, sondern die Art der Herstellung, für die Beurtheilung, ob ein Gegenstand unter Band versendet werden darf, maßgebend.

Unter Durchdruck wird das Verfahren verstanden, bei welchem mittelst eines Griffels unter Anwendung von farbehaltigem Copir-Papier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden.

Der Ausdruck schmales Streif- oder Kreuzband ist dahin zu verstehen, daß das Band im Allgemeinen die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedecken soll.

Wofern das Band sich nicht abstreifen läßt, ist behufs der auszuübenden Controle das Zerreißen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Franco-Marken gestattet; nach geschehener Controle ist das Band wieder gehörig zu befestigen.

Sendungen, die blos zusammengefaltet sind, ohne daß ein Band umgelegt ist, sowie Sendungen unter Band, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind zur Beförderung gegen die Kreuzbandtaxe nicht geeignet.

Circulare rc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

Die als Anzeigen über Firmazeichnungen dienenden und diese Firmazeichnungen selbst enthaltenden Circulare sind zur Versendung unter Band verstattet.

Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten, Zetteln angebracht sein.

Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über die Sendungen unter Band ist jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend; eine Controle durch andere Postanstalten hat also nur zu dem Zwecke stattzufinden, um solche Sendungen, die unzweifelhaft (z. B. wegen verbotener Zusätze) von der Beförderung unter Band ausgeschlossen sind, der Nachtarirung und sonst vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen.

Auf die unter portofreier Rubrik zu befördernden Gegenstände finden, falls die Versendung unter Band erfolgt, nur die wegen Beschaffenheit und Anlegung des Bandes gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 20.

Zu §. 26 des Reglements. Nachsendung der Postsendungen.

Wenn die Nachsendung von Fahrpostsendungen jeder Art, also auch der poste restante Sendungen auf Verlangen des Adressaten erfolgt, so

ist diejenige Postanstalt, welche diese Nachsendung bewirkt, ohne sich für die Zahlung aller auf der Sendung bereits haftenden Beträge (einschließlich der Postvorschüsse) Sicherheit zu verschaffen, für alle daraus hervorgehende Nachtheile verantwortlich.

Einer im Allgemeinen bestellten Nachsendung von Fahrpostgegenständen darf nur in so weit stattgegeben werden, als für jeden einzelnen Fall Deckung vorhanden, oder solche nach den der Postanstalt bekannten Verhältnissen des Adressaten mit Sicherheit zu erwarten ist. Andernfalls ist der Adressat nach Maßgabe des §. 26 des Reglements von dem Vorliegen der Sendung unter Aufforderung zur Sicherheitsleistung in Kenntniß zu setzen.

Wenn der Adressat einer poste restante Sendung beim Verlangen der Nachsendung die Bestimmung getroffen hat, daß die Sendung nunmehr in einer bestimmten Wohnung abzugeben, d. h. nicht mehr als poste restante zu behandeln sei, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. In gleicher Weise kann eine ursprünglich nicht als poste restante bezeichnete Sendung bei der Nachsendung auf Verlangen als poste restante behandelt werden.

§. 21.

Zu §. 29 des Reglements. Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Unter den Bestellgebühren, deren Rückrechnung an den Absender nicht stattfinden darf, sind die Gebühren und der Botenlohn für Expreßbriefe nicht begriffen.

III. Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisions-Verfahren.

§. 22.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern, und Sendungen unter Band, sofern das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2) Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe und
3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf dem Brief oder Begleitbrief, bei Sendungen ohne Begleitbrief auf der Sendung selbst, oben links in der Ecke mit schwarzer Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Lodtheile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsausland hat die Eingangspoststelle das, in einem andern Gewichtssysteme vorgemerkte, Gewicht in Zollgewicht zu reduciren und auf der Adresse vorzumerken, sowie überhaupt die etwa fehlende Vormerkung nachzuholen.

§. 23.

Stempelung.

Gestempelt werden:

1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpostsendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe
mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung
auf der Adresse;

2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen außerdem noch
mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)"
in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3) dieselben Gegenstände, wie ad 1. und 2. so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates
mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt
auf der Rückseite;

4) die Freimarken
mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es ist besonders darauf zu achten, daß der Aufgabestempel deutlich abgedrückt wird.

Es bleibt den einzelnen Vereinspostverwaltungen unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 24.

Franco-Aufzeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" (W. F.) anzusetzen.

In Fällen, wo mehrere Stücke zu einem Begleitbrief gehören, ist das Franco und Weiterfranco für jedes Stück einzeln, nach der vom Absender bei der Aufzählung der Stücke beobachteten Reihenfolge zu notiren.

§. 25.

Retour=Recepisse.

Nr. 1 und 2.

Im Falle von dem Absender einer recommandirten Briefpost=Sendung oder einer Fahrpost=Sendung ein von dem Adressaten auszustellender Rückschein (Retour=Recepisse) verlangt wird (vgl. §. 17 des Reglements), ist das Formular dazu nach beiliegenden Mustern gleich am Aufgabeorte beizufügen.

In dem Formular sind von der Aufgabepoststelle sogleich auszufüllen:

a) Stand, Name und Wohnort des Empfängers;

b) Abgabepostort;

c) bei Fahrpostsendungen die Angabe ob Packet, Kiste, Geldbrief, sodann Gewicht und Werth (bei Sendungen ohne Werth unter Durchstreichung des Raums für den Werth);

d) Angabe des Absenders.

Das Retour=Recepisse ist dem recommandirten Brief, beziehungsweise dem Begleitbrief oder (bei Sendungen ohne solchen) der Fahrpostsendung selbst, mittelst kreuzweise geschlungenen Fadens beizubinden.

Das Retour=Recepisse ist sofort nach der Unterzeichnung mit der nächsten Post als Briefpostgegenstand (§. 28.) an den Aufgabeort kostenfrei zurückzusenden.

§. 26.

Recommandirte Briefe.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln und ist dies der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

Wegen der mit dem Recommandations=Zeichen versehenen im Briefkasten vorgefundenen Briefe siehe §. 16. des Reglements.

§. 27.

Expreßbriefe.

Vorausbezahlte Bestellgebühr oder, bei der Bestellung auf das Land, die Gebühr für Beschaffung des Boten und der Botenlohn, ist bei Expreßbriefen in den Briefkarten als Weiterfranco zu vergüten.

§. 28.

Anfertigung und Abnahme der Briefkartenschlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten=Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto= und Auslagen=Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der einzelnen Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Das Weiterfranco wird in der Währung der die Karte absendenden Postanstalt eingetragen.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen. Ist einem recommandirten Brief eine Retour=Recepisse beigegeben, so ist dem Eintrag des Briefes beizufügen: „mit Recepisse Nr.   ". Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1) Briefe von den Mitgliedern der Regenten=Familien der Postvereins=Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;

2) vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe oder Fahrpostsendungen;
3) Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen (s. §. 30.);
4) Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
5) Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
6) Briefpackete und Briefbeutel, welche in andere aufgenommen werden.

Wird ein namentlich in die Karten eingetragener Gegenstand nicht mit dem Kartenschluß abgesendet, so ist der Eintrag zu durchstreichen und dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beizufügen.

Die rechnerischen Einträge in den Karten müssen deutlich sein. Ist eine Abänderung erforderlich, so ist die abzuändernde Zahl zu durchstreichen, die richtige Zahl darüber oder darunter zu setzen, und der Name des abfertigenden Beamten beizufügen. Wenn der Vortrag in den einzelnen Rubriken zunächst nicht in einer Zahl geschehen ist, so sind die einzelnen Einträge der nämlichen Rubrik vom abfertigenden Beamten zu summiren.

Die zu einem Kartenschlusse gehörigen Briefe sind nach der Reihenfolge der Einträge in die Karte zu ordnen, und nach Umfang der Correspondenz in ein oder mehrere Bunde zu verschnüren.

Werden mehrere Briefbunde gebildet, so ist auf jedem die Summe der auf den darin befindlichen Briefen notirten Beträge anzugeben.

Die Karte nebst den darin eingetragenen recommandirten Briefen und den denselben gleich zu achtenden oben unter 1—5 angegebenen Gegenständen werden den übrigen Briefen hintangestellt, und sind somit, wenn mehrere Briefbunde angefertigt werden, in das letzte Bund aufzunehmen.

Dieses Briefbund wird äußerlich in geeigneter Weise als dasjenige bezeichnet, worin sich die Karte und die recommandirten Briefe ꝛc. vorfinden.

Wird zur Versendung ein Briefbeutel benutzt, und befinden sich in demselben recommandirte Briefe, oder denselben gleich zu achtende Gegenstände, so ist der Briefbeutel entweder mit Siegellack oder einer mit Klebestoff versehenen Etiquette oder mit einer Plombe zu verschließen.

Geschieht die Versendung eines Briefpost-Kartenschlusses in einem bloßgehenden Packete, so ist dieses gut zu emballiren und zu verschnüren, so wie, Falls sich recommandirte Briefe darin vorfinden, zu versiegeln.

Die Briefbeutel oder Brief-Packete müssen mit dem Namen der absendenden und der empfangenden Postanstalt in der Weise überschrieben sein, daß die absendende Postanstalt voransteht, z. B. „Briefbeutel von Berlin nach Frankfurt".

Enthält ein Briefpost-Kartenschluß „per Expressen zu bestellende Briefe", so ist solches, wenn die Versendung per Briefbeutel geschieht,

auf dem betreffenden Briefbunde,

wenn die Versendung in einem bloßgehenden Briefpackete geschieht,

auf letzterem, kurz aber deutlich zu vermerken.

Im einen wie im andern Falle ist dieser Vermerk in der etwaigen Ladungs-Recapitulation zu wiederholen.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen (z. B. Auslagen, Weiterfranco, recommandirte Briefe) zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund

der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt an welche sie gerichtet sind versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

Differenzen bei dem für einzelne Briefe erhobenen Franco oder zugerechneten Porto, welche in der Verschiedenheit der Landesgewichte ihren Grund haben können, sind nicht zu berichtigen.

Andere Differenzen dagegen müssen berichtigt werden. Das zu wenig durch Freimarken vom Aufgeber entrichtete Franco, und das zu wenig angerechnete Porto ist unter Anwendung der bei nicht oder nicht vollständig frankirten Briefen eintretenden Zuschläge in der Karte zuzusetzen und von dem Adressaten hereinzubringen. Die mit einem zu hohen Betrage vorgenommene Frankirung ist nicht abzuändern. Eine über den Einfluß der Gewichtsdifferenz reichende, in der Anrechnung eines zu hohen Porto bestehende, Unrichtigkeit ist durch Herabsetzung der Taxe auf dem Briefe und in der Karte zu berichtigen. Ungenügend baar frankirte Briefe sind zunächst wie die ungenügend mit Marken frankirten Briefe zu behandeln. Verweigert der Adressat eines ersichtlich baar aber ungenügend frankirten Briefes die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszuhändigen, wenn er den Absender namhaft macht, und den Umschlag zurückgibt oder eine Abschrift davon zu nehmen gestattet. Auf Grund des Umschlags wird sodann der nachtaxirte Betrag an die Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet.

Wird gegen die Einträge in der Karte, insbesondere bezüglich eines Briefpackets, eines recommandirten Briefes u. s. w. eine Ausstellung mit der nächsten Post nicht gemacht, so gilt dies bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über die Richtigkeit des Eintrags bezieh. des richtigen Empfangs der eingetragenen Gegenstände.

Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang stattfindet, müssen bei der Weiterspedition, wenn sie unfrankirt oder ungenügend frankirt zur Post abgeliefert und abgesandt worden sind, ohne Aufenthalt weiter gesendet werden, und ist der fehlende Portobetrag von dem Postbeamten, welcher den Brief angenommen hat, einzuziehen. Die Rückmeldung muß unter möglichst genauer Beschreibung des Briefes von derjenigen Postanstalt, welche den Fehler entdeckt, mit der ersten Post bewirkt werden, widrigenfalls die Haftungsverbindlichkeit auf die letztere Postanstalt übergeht.

§. 29.

Bezeichnung der Fahrpostsendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen, mit Ausnahme der Geld-Sendungen, sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer zu bekleben.

Dies Bekleben hat sich sowohl auf den Begleitbrief als auch auf das zugehörige Frachtstück zu erstrecken, und zwar wird bei dem Begleitbriefe thunlichst auf der Adreß-Seite, wenn hier jedoch kein Platz vorhanden ist, auf der Siegelseite der mit kleinen Lettern gedruckte Ortsname nebst Auf-

gabenummer befestigt, auf dem Frachtstücke dagegen der mit größeren Lettern gedruckte Ortsname und die gleiche Aufgabenummer angebracht.

Gehören zu einem Begleitbriefe mehrere Stücke, so sind die betreffenden einzelnen Stücke der Sendung mit Zetteln zu bekleben, welche aufeinanderfolgende Nummern tragen.

Die entsprechenden kleineren Nummern werden auf dem Begleitbriefe in der Art unter einander befestigt, daß dieselben in ihrer Reihenfolge die Ordnung andeuten, in welcher der Absender die einzelnen Theile auf der Adresse aufgeführt hat, und nach welcher die großen Aufgabenummern auf die Stücke geklebt sind.

Bei den aus dem Vereinsauslande ankommenden und weitergehenden Sendungen hat die Eingangs-Grenzpostanstalt das Bekleben vorzunehmen.

Der Name des Aufgabeorts und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transports durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung eingetragen werden.

§. 30.

Nachnahmesendungen, Rückscheine.

Nr. 3.

Den Nachnahmesendungen sind am Aufgabeorte Rückscheine nach dem anliegenden gehörig auszufüllenden Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerk über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Die Nachnahmebeträge werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt.

Wegen der Gebühren für Nachnahmen siehe §. 33. Nr. 9.

§. 31.

Baare Einzahlungen.

Nr. 4.

Die Beträge der baaren Einzahlungen sind von dem Bestimmungsorte nach dem Abgangsorte als Auslage zurückzurechnen. Von der Postanstalt des Aufgabeortes ist zu dem Ende dem Briefe eine Anweisung nach anliegendem Formular beizufügen.

In der Auszahlungs-Anweisung muß in den Fällen, in denen bei der Einzahlungspostanstalt eine andere Währung als bei der Auszahlungspostanstalt gilt, der eingezahlte Betrag in beiden Währungen angegeben werden. Die Reduction ist thunlichst genau, jedoch so vorzunehmen, daß bei der Auszahlung Theile eines Viertelsilbergroschen und Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

Wegen Vergütung der Gebühren für baare Einzahlungen siehe §. 33. Nr. 9.

§. 32.

Vormerkung des Progressionssatzes.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen hat die Postanstalt am Aufgabeorte den Progressionssatz, welcher der Taxe zum Grunde zu legen ist, auf der Rückseite der Adresse oder auf der Rückseite der ohne besonderen Begleitbrief gehenden Fahrpostsendungen mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. P. 5.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen aus dem Auslande hat die Eingangspostanstalt den Progressionssatz und den Taxgrenzpunkt, bei frankirten nur den letzteren, (auf der Rückseite der Adresse) vorzumerken.

Bei Sendungen nach dem Auslande ist der Taxgrenzpunkt von der Aufgabepostanstalt in derselben Weise vorzumerken.

§. 33.

Eintragung der Fahrpostsendungen in die Vereins-Frachtkarten.

Nr. 5.

1) Zu den Vereinsfrachtkartenschlüssen kommt das beiliegende Karten-Formular in Anwendung. Bei Kartenschlüssen zwischen Postanstalten verschiedener Münzwährung sind noch die zu den Reductionen erforderlichen Rubriken anzubringen.

2) Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen werden der Karte 2 Abtheilungen gegeben, von denen die erstere mit: „ordinäre Karte" und die letztere mit: „Geldkarte" bezeichnet wird.

In letztere werden alle Geld- und Werth-Briefe, alle Geld- und Werthsendungen, zu denen Begleitbriefe gegeben sind, sowie Briefe worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nach der Nummerfolge einzeln vorgetragen. Alle übrigen Fahrpostsendungen werden in gleicher Weise in die erste Abtheilung — ordinäre Karte — aufgenommen.

Bei Sendungen, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet und bei welchen deßhalb auf der Adresse die Lage des Bestimmungsortes näher bezeichnet ist, muß auch in der Karte in Rubrik 9 die Postanstalt, welche der Taxe, beziehungsweise dem Progressionssatze zu Grunde gelegt wurde, unter dem wirklichen Bestimmungsorte angegeben werden. Mehrere Stücke zu einem Begleitbriefe sind in der auf diesem eingehaltenen Reihenfolge unter einander einzutragen.

Geldbriefe, Briefe mit baaren Einzahlungen, Briefe mit Nachnahmen und die über 4 Loth schweren mit der Fahrpost zu befördernden Briefe, letztere in so weit sie in das Briefbund aufgenommen werden können, sind in die Rubrik 6 der Karte unter der laufenden Nr. einzutragen.

Ueber 4 Loth schwere Briefe, die sich nicht für die Aufnahme in das Briefbund eignen, desgleichen die ohne Begleit-Adresse aufgelieferten kleineren Packete (sogenannte Adreß-Packete), deren Beförderung per Fahrpostbeutel geschieht, sind als Beutelstücke anzusehen; es ist mithin bei Eintragung dieser Sendungen die Zahl (1.) in die Rubrik 4 der Frachtkarte zu vermerken, wogegen die Rubrik 5 dabei unausgefüllt bleibt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsauslande ist außer dem Aufgabeorte oder Ursprungslande auch der Taxgrenzpunkt in allen Vereins-Frachtkarten in Rubrik 7 anzugeben.

In gleicher Weise ist bei Sendungen nach dem Vereinsauslande in Rubrik 9 der Karte unter dem Bestimmungsorte der Taxgrenzpunkt einzutragen.

Begleitpapiere werden in der Regel in Rubrik 8 der Karten unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Einem jeden aus dem Auslande (im Gegensatz zum Zollvereins-Gebiet) kommenden Poststück ist die Bezeichnung „vom Auslande" in Rubrik 8 beizufügen und mit rother Tinte auf eine in die Augen fallende Weise zu unterstreichen.

Den Sendungen mit Nachnahmen oder Retour-Recepissen ist in Rubrik 8 der Karte unter der Nummer, unter welcher die Eintragung geschah, hinzuzufügen: „mit Vorschuß-Rückschein" beziehentlich „mit Recepisse".

Ebenso ist bei Briefen, auf denen baare Einzahlungen geleistet wurden, der Zusatz zu machen: „mit Auszahlungs-Anweisung Nr. . ."

Bei der Rücksendung der Auszahlungs-Anweisung hat der betreffende Karteneintrag wie folgt zu lauten:

„Auszahlungs-Anweisung Nr. . ."

unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie unter Angabe des zurückzurechnenden Betrags in der Auslage-Rubrik.

Mehrere Zurückrechnungen nach demselben Abgangsorte können übrigens in Einen Betrag zusammengefaßt und die betreffenden Auszahlungs-Anweisungen unter Ein Couvert verpackt werden. Auf dem Couvert sind indessen die Nummern der Anweisungen zu vermerken und diese auch in die Karten einzutragen.

Ist ein Eintrag in den Karten zu löschen, so muß dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beigefügt werden.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, sind die ordinäre Karte und die Geldkarte von einander getrennt auf verschiedenen Karten anzufertigen.

3) Jeder Vereins-Franco- und Vereins-Portobetrag kommt nur in einer Vereinskarte zur Verrechnung.

4) Das Vereinsfranco wird von derjenigen Postanstalt des Aufgabebezirks in der Karte angesetzt, welche die Sendung zuerst in ein fremdes Vereinsgebiet zu spediren hat, und zwar in der Währung des Aufgabebezirkes. Bei transitirenden Francosendungen hat die umspedirende Postanstalt in der Rubrik 12a. der Karte das Zeichen Fr. zu vermerken. Eine Angabe des Francobetrages ist dabei nicht erforderlich.

Bei frankirten Sendungen aus dem Ausland hat die Eingangspoststelle unten links auf der Adresse den Francobetrag mit rother oder blauer Tinte (unter Beifügung des Wortes „Franco") anzugeben.

5) In die Kartenrubrik 12b. ist bei unfrankirten Sendungen der Progressionssatz einzutragen.

6) Das Vereinsporto wird von derjenigen Postanstalt des Bestimmungslandes in der Karte angesetzt, welcher die Sendung unmittelbar von einer Postanstalt eines andern Vereinsbezirkes zugeht.

7) In den Rubriken 15 und 17 der Karte ist das für Vereinssendungen aufkommende und zur Vereins-Einnahme zu verrechnende Porto oder Franco, und zwar in derselben Währung anzugeben, in welcher dasselbe erhoben wird. Die Benützung der Rubriken Local-Franco und Local-Porto bleibt den einzelnen Postverwaltungen überlassen, nicht minder die Bestimmung über die Verrechnung derjenigen Vereins-Porto- und

Francobeträge, welche, bei einer Spedition der Sendungen im eigenen Postbezirke, in den internen Karten des letzteren erscheinen.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Adresse, so ist das Vereins-Franco oder Porto nicht in einer Summe zusammengezogen, sondern für jede einzelne Sendung abgesondert, in der Karte nach der Reihenfolge des Eintrags zu verzeichnen.

8) Da wo in einem und demselben Postbezirke zwei verschiedene Münzwährungen bestehen, gilt als Grundsatz, daß das Vereins-Franco resp. Porto je in der Münzwährung der die Karte absendenden resp. empfangenden Poststelle jenes Gebietes in den Vereinskarten einzusetzen, und die hienach bei der Spedition der betreffenden Vereinssendungen im Inneren jenes Gebietes zum Theil erforderliche Reduction genau vorzunehmen ist. Dabei sind die Minimalsätze nach Maßgabe des Art. 58 des Postvereins-Vertrags zu berechnen.

9) Auslagen und Weiterfranco werden in Rubrik 13, beziehungsweise 18 der Vereinskarten eingetragen. Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für baare Einzahlungen werden als Weiterfranco vergütet. Die nicht vorausbezahlte Gebühr für Nachnahmen wird in der Rubrik „Auslagen" unter dem betreffenden Auslagebetrag in Bruchform vermerkt.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr für baare Einzahlungen und die Gebühr für Nachnahme zur gemeinschaftlichen Einnahme gehören (Art. 69 des Postvereinsvertrags), werden dieselben wie das übrige Vereins-Porto und Vereins-Franco behandelt, somit in die Rubriken 15 (im Portofalle) oder 17 (im Francofalle) eingetragen.

Auslagen und Weiterfranco werden, insoweit nicht zwischen einzelnen Verwaltungen abweichende Verabredungen bestehen, in der Währung der absendenden Kartenschlußpoststelle eingesetzt.

§. 34.

Abschluß der Frachtkarten.

Beim Abschlusse der Frachtkarte werden, außer den Colonnen für die Rechnungslegung, die Rubriken 3, 4 und 5 aufsummirt. Demnächst wird am Schlusse der Frachtkarte der Inhalt des Fahrpostbeutels in der Weise recapitulirt, wie dies die anliegende Karte (Nr. 5) ergibt.

Ist ein einzelner Geldbrief dem Bund der Begleitbriefe beigefügt, so ist dies in der Recapitulation unten in der Karte anzugeben (z. B. 1 Briefbund mit 1 Geldbrief).

Die Karte wird den Begleitpapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

Frachtkarten zu transitirenden Beuteln (Versteckbeuteln) sind an der Rückseite der zu dem betreffenden Hauptbeutel gehörigen Frachtkarte zu befestigen.

Wegen Schließung der Fahrpostbeutel siehe §. 38.

§. 35.

Ueberlieferung der Fahrpoststücke.

Die Ueberlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a. bloßgehend, oder
b. in geschlossenen Beuteln, oder
c. in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

Dabei ist der Name der absendenden Postanstalt stets voran zu stellen, z. B. „Fahrpost von Berlin nach Frankfurt".

§. 36.

Spedition in geschlossenen Beuteln.

Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a. alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen, sowie die Briefe mit Baareinzahlungen;
b. alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirten Werth bis zu dem Gewichte von ½ Pfund, sofern dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
c. alle Begleitbriefe, Declarationen (soweit sie nicht nach den Zollvorschriften offen beizugeben sind), Briefe mit Nachnahmen u. s. w.

§. 37.

Verpackung der Geldbriefe; Geldbriefpacket.

Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den im §. 36 sub c. angeführten Briefen beigefügt.

Das betreffende Bund wird alsdann wie ein Geldbriefpacket verpackt, verschnürt, versiegelt und gewogen.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine größere Anzahl von Geldbriefen vorhanden, so werden mehrere Geldbrief-Packete gebildet. Die Geldbriefe sind stets nach der Reihenfolge des Eintrags in den Karten zu legen.

Außer den Geldbriefen werden auch alle in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe und Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im Packete enthaltenen Geldbriefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

§. 38.

Schließung des Fahrpostbeutels.

Aus den im §. 36, c genannten Gegenständen, welche nach der Reihenfolge der Einträge zusammenzulegen sind, werden außer dem Falle

unter §. 37 ein oder mehrere Bunde gebildet, welche durch Umwickeln mit Papier oder Bindfaden gegen Auseinanderfallen zu schützen sind.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief=Packet mit den übrigen im Beutel zu versendenden Fahrpost=Stücken, sowie mit den in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Zolldeclarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost=Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen, und sodann gewogen.

Im Uebrigen siehe §. 34.

§. 39.

Uebernahme der Beutel ꝛc.

Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird zuvörderst die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt, und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe Verfahren wird bei Behandlung der Geldbrief=Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief=Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegelabdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

Ist bei der Uebernahme

A. eines bei der Empfangs=Postanstalt verbleibenden oder daselbst umzukartirenden Fahrpostbeutels der Beutel oder das Geldbrief=Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädigt, oder ergiebt sich bei Prüfung des Gewichts eine Abweichung von den bezüglichen Vermerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung des Beutels beziehentlich des Geldbriefbundes soweit dies ausführbar ist, nur unter Zuziehung des Post=Begleiters, sonst aber nur in Gegenwart von mindestens einem unbetheiligten Zeugen, und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich dieser von der vorhandenen Beschädigung oder der Gewichts=Differenz überzeugt hat.

Wird sodann nach erfolgter Oeffnung

1) der in der Karte angegebene Inhalt des Beutels und des Geldbrief=Packetes in Gegenwart des Postbegleiters oder zugezogenen Zeugen vollständig und in unverletzter Beschaffenheit vorgefunden, auch eine Gewichtsdifferenz an irgend einem Theile des Inhalts nicht ermittelt, so bedarf es einer weiteren Amtshandlung in Bezug auf die an dem Beutel oder Geldbriefbunde wahrgenommene Verletzung oder Gewichtsabweichung nicht, vielmehr ist solchenfalls die Dekartirung unbeanstandet zu Ende zu führen.

Wird dagegen

2) ein Beutelstück oder eine Werthinlage (Geldbrief) des Geldbrief=Packetes vermißt oder verletzt gefunden, so ist das Dekartirungs=geschäft sofort zu sistiren, unter Zuziehung des Postbegleiters oder des erforderlichen Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels

nebst allen dazu gehörigen Umschlagebogen, Bindfäden ꝛc. wieder in den Beutel zu verpacken, das ermittelte Gewicht durch nochmaliges Nachwiegen festzustellen, und erst dann mit der Dekartirung fortzuschreiten.

Zugleich muß aber und zwar in steter Gegenwart des Postbegleiters oder des Zeugen

a) nicht nur die Gewichts-Angabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher dazu gehöriger Emballage sorgfältig ermittelt,

b) das Ergebniß mit Angabe der etwaigen Gewichts-Abweichungen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet, und

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein von dem Begleiter oder dem zugezogenen Zeugen mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und mit obiger Verzeichnung, sowie mit allen im Beutel vorgefundenen Einschlagebogen, Bindfäden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel selbst an die vorgesetzte Behörde eingesendet, hierüber auch

d) der zuspedirenden Postanstalt umgehend von dem Thatbestande zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben werden.

3) Dasselbe Verfahren ist einzuschlagen, wenn bei der Dekartirung eines in unverletzter Beschaffenheit und mit übereinstimmendem Gewichte übernommenen Beutels oder Geldbrief-Packetes ein in der Karte verzeichneter Werthbestandtheil des ersteren oder des letzteren fehlt oder eine äußere Beschädigung zeigt; es ist aber in diesem Falle die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichts, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels, beziehungsweise Geldbrief-Packets und des Verschlusses durch anderweite Prüfung und nochmaliges Nachwiegen zu constatiren und wie solches geschehen im Protocolle zu bemerken.

Wenn endlich

4) der Inhalt des Beutels und des Geldbrief-Packetes zwar vollständig und unverletzt vorgefunden, jedoch an einem Theile desselben eine Gewichts-Differenz wahrgenommen wird, so ist letztere in Gegenwart von mindestens einem Zeugen (jedoch ohne protocollarisches Verfahren) durch nochmaliges Nachwiegen festzustellen, auf der Begleitadresse oder dem Geldbriefe zu vermerken und der zuspedirenden Postanstalt umgehend zurückzumelden. Diese Rückmeldung muß aber zu Bescheinigung des Umstandes, daß eine äußere Verletzung nicht bemerkt, und nur das Gewicht in dem angegebenen Betrage abweichend gefunden worden, von dem zugezogenen Zeugen mit unterschrieben und bei der Absendung in der Karte als Gewichts-Differenz-Rückmeldung (unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie der Nummer, unter welcher sich dieselbe in dem zu führenden Rückmeldungs-Journale eingetragen findet,) kartirt werden. Zugleich ist zum Nachweise der erfolgten Rück-

meldung deren Nummer auch in diejenige Frachtkarte, mit welcher die betreffende Sendung zuspedirt worden, einzutragen.

Geht eine solche Sendung mit der Post weiter, so ist durch den Beisatz: „beanstandet“ auf dem Briefe oder der Begleitadresse und an betreffender Stelle in der Karte die weiterliegende Postanstalt auf die geschehene Beanstandung hinzuweisen.

B. Geht bei einer Postanstalt ein lediglich zur Weiterspedition bestimmter Fahrpostbeutel

1) in verletztem Zustande ein, so ist der Thatbestand der Verletzung in Gegenwart des Postbegleiters oder mindestens eines Zeugen protocollarisch festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen andern Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protocolle weiter zu senden und die absendende Postanstalt von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen.

2) Bloße Gewichts-Abweichungen sind nach den Vorschriften unter A. 4 zurückzumelden und an betreffender Stelle in der Karte zu vermerken. Protocollarischer Constatirung derselben bedarf es nicht.

C. Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen wie für Fahrpostbeutel Anwendung.

D. Bloßgehende Wagenstücke sind, wenn solche transitiren, nach Analogie der Vorschriften unter B. zu behandeln. Gelangen bloßgehende Wagenstücke dagegen bei der übernehmenden Postanstalt zur Distribution, so finden, wenn an denselben eine Gewichts-Differenz ohne äußere Verletzung der Emballage wahrgenommen wird, die Bestimmungen unter A. 4. Anwendung; wenn dagegen eine äußere Verletzung der Emballage ersichtlich ist, so wird in Gegenwart des Begleiters, oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen das Gewicht, die Beschaffenheit der Sendung und der sonstige Thatbestand protocollarisch festgestellt und die nöthige Rückmeldung erlassen.

E. Verletzt eingegangene oder bei der Uebernahme beanstandete Geld- und Werthsendungen dürfen den Adressaten nicht ohne Weiteres ausgeliefert werden, vielmehr sind letztere zu veranlassen, die Eröffnung dergleichen Sendungen im Postbureau in Gegenwart eines unbetheiligten Zeugen vorzunehmen. Ergibt sich dabei ein Defect, so ist nach Anleitung der unter A. 2. getroffenen Anordnungen über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und solche nebst der Emballage an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

F. Auch Rückmeldungen in Beschädigungs- und Verlustfällen sind in der nämlichen Weise, wie die Gewichts-Differenz-Rückmeldungen (A. 4), zu behandeln.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

Bei sonstigem unversehrten Verschlusse einer Sendung ist die Uebernahme derselben als beanstandet zu betrachten, wenn die unmittelbar nach erfolgter Uebernahme vorgefundene Gewichts-Differenz in Gegenwart des Begleiters oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen durch nochmaliges Nachwiegen festgestellt und der zuspedirenden Postanstalt umgehend zurückgemeldet wird.

Bei transitirenden Kartenschlüssen, sowie bei Eisenbahn-Transporten, wo erweislich wegen Mangels an Zeit bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können. Gewichts-Differenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Behandlung unrichtig instradirter und mangelhaft beschaffener Sendungen.

1) Für unrichtig spedirte Sendungen wird, insoweit es sich um Vereinsporto handelt, nur das Porto vom Aufgabeort bis zum Bestimmungsort, vorbehaltlich der Bestrafung des schuldigen Beamten, berechnet. Hat die unrichtige Spedition besondere Beförderungskosten (baare Auslagen, vereinsausländisches Porto u. s. w.) verursacht, so können die transportleistenden Verwaltungen dieselben zur Einziehung von dem schuldigen Theile bei der betreffenden Vereinsverwaltung liquidiren.

2) Bei Sendungen, welche wegen mangelhafter Adresse, Fehlens von Begleitpapieren u. s. w., ohne daß das Erforderliche von der Postanstalt selbst nachgeholt werden kann, nicht an den Bestimmungsort befördert oder den Adressaten nicht zugestellt werden können, ist, wenn der Mangel mit Hülfe des Begleitbriefes allein zu beseitigen ist, lediglich dieser an den Aufgabeort (oder bei Sendungen aus dem Vereinsausland an die betreffende Vereins-Eingangspoststelle zur weiteren Veranlassung) zurückzuschicken. Die Versendung des Begleitbriefs erfolgt portofrei. Falls zur Nachholung des Fehlenden die Sendung selbst zurückgeschickt werden muß, ist für die Zurücksendung und für die zweite Hinsendung bis zu dem Orte, von welchem ab die Zurücksendung stattfand, kein Porto anzusetzen, wenn bei Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung und nach Maßgabe des den Poststellen zu Gebote stehenden Materials der Mangel bei der Aufgabe der Sendung wahrgenommen werden konnte. Besondere Auslagen bei der Beförderung können von der betreffenden Vereinsverwaltung zur Einziehung von dem Schuldigen liquidirt werden.

3) Mangelhaft verpackte Sendungen sollen im Vereinsverkehr bei der Ueberlieferung von einer Postanstalt an die andere nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter

Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel sowie die Beseitigung desselben ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurückzumelden.

Falls sich bei der anderweiten Verpackung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vorgefunden hat, so ist ein Duplicat des über die Constatirung des Thatbestandes aufzunehmenden Protocolls der betreffenden Sendung beizufügen und zu veranlassen, daß dieselbe am Bestimmungsorte von Seiten der dortigen Postanstalt unter Zuziehung des Adressaten geöffnet und der Befund auch dort amtlich constatirt werde. Bezüglich der Berechnung des Werthporto bleibt lediglich die Declaration des Absenders maßgebend.

Handelt es sich bei Sendungen nach dem Vereinsauslande um eine nach ausländischen Bestimmungen mangelhafte Verpackung, so wird, insofern das vorstehend vorgeschriebene Verfahren der betreffenden vereinsausländischen Postanstalt gegenüber unthunlich sein sollte, vorerst unter Bezeichnung des aus den Begleitpapieren ersichtlichen Absenders am Aufgabeort kostenfrei angefragt, ob die Sendung auf Kosten des Absenders umgepackt werden soll. Nur wenn hierauf keine anderweite Verfügung getroffen wird, erfolgt die Rücksendung. Auch hier wird in den vorstehend unter 2 bezeichneten Fällen für die Hin- und Zurücksendung vorbehaltlich der Liquidation besonderer Kosten kein Porto angesetzt.

4) In allen Fällen, in welchen nach Vorstehendem eine kostenfreie Beförderung stattfindet, ist der Grund in den Frachtkarten kurz zu vermerken.

5) Werden öftere Verfehlungen, welche Rücksendungen u. s. w. nothwendig machen, wahrgenommen, so ist dies zur Anzeige zu bringen. Eine Anzeige hat stets statt zu finden, wenn die Beförderung besondere Kosten zur Folge gehabt hat.

6) Es liegt den umspedirenden Postanstalten ob, Fehler anderer Postanstalten in Bezug auf die Spedition zu berichtigen.

§. 42.

Decartirung der Frachtkartenschlüsse.

Die Postanstalt, welche von einer andern Vereinspostanstalt einen Frachtkartenschluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Tarbeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten (auch in Bezug auf Vortrag des Progressionssatzes, Gewicht, Werthangabe u. s. w.) dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern; auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt an welche sie gerichtet sind versehen, an die Postanstalt, welche dieselbe erlassen hat, unter Recommandation zurückzusenden und von dieser den betreffenden Karten beizufügen.

§. 43.

Unrichtige Porto= und Franco=Erhebungen.

Für die richtige Taxerhebung und den richtigen Ansatz der tarifmäßigen Vereins=Porto= und Francobeträge in den Vereinskarten haftet diejenige Verwaltung, in deren Gebiet diese Beträge zur Erhebung kommen. Bei frankirten Sendungen hat die absendende Postanstalt nur in soweit einzustehen, als die Bezeichnung des Bestimmungsortes der Sendung zutreffend gewesen ist; es hat also eine Einziehung des fehlenden Francobetrags von dem absendenden Beamten nicht einzutreten, wenn die zu niedrige Frankirung durch unrichtige Bezeichnung der Abgabepostanstalt (bei einem Landorte) veranlaßt ist.

Ist jedoch bei dergleichen Franco=Sendungen, welche nach Orten bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet, in der betreffenden Vereins=Frachtkarte diejenige Postanstalt, welche bei der Franco-Erhebung in Betracht gezogen wurde, nicht angemerkt worden (§. 33. 2), so bleibt die Postanstalt, welche die Karte angefertigt, für die Richtigkeit des eingesetzten Francos nach Maßgabe der Entfernung der w i r k l i c h e n Abgabepostanstalt verhaftet.

Die Postanstalt am Bestimmungsorte hat, wie die umspedirende, bei frankirten Sendungen nach Thunlichkeit die auf den Adressen vorgemerkten Francosätze zu prüfen und zum Zweck der Nacherhebung der etwa zu niedrig berechneten Francobeträge vom Adressaten oder Absender ihre Vermittelung eintreten zu lassen.

Bei ungenügend frankirten Vereins=Fahrpostsendungen hat die empfangende Poststelle, welche den Defect wahrnimmt, den zu wenig erhobenen Francobetrag sofort als Vereinsporto nachzutariren und zu vereinnahmen.

Verweigert der Adressat die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit=Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe=Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins=Postanstalt zu haften.

Wird von der Poststelle des Bestimmungsortes oder von einer Umspeditionsstelle eine Zuvielerhebung an Franco wahrgenommen, so ist die Zurückvergütung des zu viel erhobenen Betrages an den Absender sofort auf dem Expeditionswege durch Rückmeldung zu veranlassen. Eine Abänderung in der betreffenden Vereinskarte, in welcher zunächst nur die geschehene Rückmeldung vorzumerken ist, darf erst nach Rückkunft der mit der Quittung des Absenders versehenen Rückmeldung erfolgen. Der Postverwaltung des Aufgabebezirks bleibt anheimgestellt, mit Rücksicht auf etwaige rechnerische Einrichtungen die Abänderung der betreffenden Vereinskarte im Expeditionswege nicht zu veranlassen, vielmehr die Richtigstellung der Karte erst bei der Revision bewirken zu lassen.

Zuviel erhobene Francobeträge bis zu 1 Sgr. oder 5 Neukreuzern Oesterr. W. oder 3 Kr. Südd. W. einschließlich sollen nicht zurückgemeldet werden.

Die in einem zu hohen Betrag durch Freimarken bewirkte Frankirung ist nicht abzuändern.

Wenn Sendungen, welche ausweislich der Adresse unzweifelhaft bei der Aufgabe vollständig frankirt worden, in der Karte, womit dieselben aus dem Postbezirk des Aufgabeorts in einen anderen Vereinsbezirk übergehen, aus Versehen als Portosendungen eingetragen sind und deßhalb in dieser Karte das nach der Adresse erhobene Vereinsfranco nachgetragen wird, so ist dieser Nachtrag stets durch Anheftung der alsbald zu erlassenden und vom Aufgabeort unverzüglich wieder zurückzusendenden Rückmeldung zu belegen. Ist dagegen die vollständige Francatur der Sendung zweifelhaft, oder wird das Versehen nicht in der ersten Vereinsfrachtkarte, sondern erst später begangen oder wahrgenommen, so sind die Sendungen auch weiterhin als portopflichtige zu behandeln, also das Porto in der nach dem Postbezirk des Bestimmungsorts gestellten Vereinsfrachtkarte auszutaxiren und demnächst unter Belegung mit der Adresse an den Aufgabeort zurückzurechnen. Zeigt sich dann, daß das Franco bereits in einer Vereinskarte zur Berechnung gekommen war, so ist das nochmals angesetzte Porto wieder in Abstrich zu bringen, oder, wenn dies nicht mehr thunlich ist, zur Vereinsrechnung zu liquidiren.

Bei Sendungen, die in der betreffenden Vereinsfrachtkarte als frankirt eingetragen und demgemäß ohne Portoerhebung an den Adressaten abgegeben worden sind, bleibt jener Eintrag auch für die Revision maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob die Sendungen etwa in den Annahmeregistern als unfrankirt vorgetragen sind.

Sind Sendungen bei der Aufgabe durch Franco-Couverts oder durch Marken unzureichend frankirt und ist diese Francatur nach den im Postbezirk der Aufgabe-Stelle bestehenden Bestimmungen überhaupt zu berücksichtigen, so ist bei der Auslieferung in einen anderen Vereinsbezirk der Betrag des vollen Franco in der Franco- und der Betrag des fehlenden in der Auslage-Rubrik anzusetzen.

Reicht bei frankirten Sendungen aus dem Vereinsauslande das vergütete Vereinsfranco nicht aus, so ist, insoweit nach Maßgabe bestehender besonderer Verabredungen die Einziehung des Defectbetrages von der betreffenden ausländischen Postanstalt nicht thunlich sein sollte, der vergütete Francobetrag nebst der Bemerkung „Frco. reicht nicht" in die betreffende Karte aufzunehmen, die Nachtaxe in der Franco-Rubrik zu vereinnahmen und zugleich als Auslage weiterzurechnen.

§. 44.

Vereins-Porto- und Franco-Verzeichnisse.

Die Postanstalten haben aus den eingegangenen Vereins-Fahrpostkarten über die in denselben enthaltenen Vereins-Porto- und Francobeträge monatlich Verzeichnisse und zwar für jeden Kartenschluß getrennt nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu fertigen und nebst den Karten sofort an ihre vorgesetzte Behörde monatlich einzusenden.

Nr. 6.

§. 45.

Revision des Porto. Summarische Aufstellung.

Die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Poststellen die Frachtkarten eingegangen sind, prüft monatlich die Richtigkeit der Ansätze des Porto für jede einzelne Sendung in den Karten und der Ueberträge des Porto in die Verzeichnisse, und fertigt auf Grund der soweit revidirten Verzeichnisse vierteljährlich eine summarische Aufstellung über das in allen Frachtkarten von einem einzelnen Postgebiete enthaltene Vereins-Porto und Franco nach Maßgabe des anliegenden Formulars. Diese Aufstellung ist längstens binnen 6 Wochen nach Ablauf des Quartals an diejenige Postverwaltung zu übersenden, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind.

Die Uebersendung der Karten und Verzeichnisse findet dagegen monatlich, und zwar spätestens binnen 6 Wochen nach Ablauf des betreffenden Monats statt.

Die Mittheilung der summarischen Aufstellung wird hiernach gleichzeitig bei Uebermittelung der Karten für den dritten Quartal-Monat bewirkt. In die Aufstellung sind die monatlichen Summen der Verzeichnisse aufzunehmen.

§. 46.

Prüfung des Franco. Controle des Porto. Abschluß der Aufstellungen.

Nach Empfang der Karten und Verzeichnisse, beziehungsweise der summarischen Aufstellung, prüft die Postverwaltung, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind, monatlich die Richtigkeit der Ansätze des Franco in den Karten und Verzeichnissen, controlirt den richtigen Ansatz des Porto in den Karten und Verzeichnissen, sowie vierteljährlich alle Ueberträge an Porto und Franco aus den Verzeichnissen in die summarische Aufstellung, und stellt die Abschlußsumme der letzteren fest.

Hiernächst und zwar längstens innerhalb 4 Wochen vom Empfang der Karten für den dritten Quartal-Monat an gerechnet, sind die Karten und Verzeichnisse für das ganze Quartal nebst der Aufstellung, nachdem Abschrift der letzteren zurückbehalten ist, derjenigen Postverwaltung wieder zuzusenden, welche dieselbe gefertigt hatte.

§. 47.

Controlirung des Franco. Differenz-Nachweisung.

Die Controle des Franco wird durch die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Postanstalten die Karten eingegangen waren, nach Rückempfang der summarischen Aufstellung u. s. w. bewirkt.

In den berichtigten und festgestellten Aufstellungen dürfen aber Abänderungen nicht mehr vorgenommen werden; es sind daher die bei der Controle des Franco etwa noch ermittelten Defecte oder Ueberhebungen in einer Differenz-Nachweisung zu verzeichnen, welche mit den zugehörigen Karten an die andere Revisionsbehörde zur Anerkennung zu senden ist. In diese Differenz-Nachweisung sind außerdem die von der controlirenden Postverwaltung ermittelten, aber nicht anerkannten Porto-Differenzen auf-

zunehmen. Die Ausgleichung der Differenzen erfolgt in der Aufstellung für das nächste Quartal.

§. 48.

Bestimmungen über die Prüfung und Controle der Ansätze an Porto und Franco in den Karten u. s. w.

Die bei der Prüfung der Ansätze an Porto und Franco, sowie bei der Controle des Porto sich ergebenden unrichtigen Beträge werden von der betreffenden Revisionsbehörde in den Karten und Verzeichnissen sogleich richtig gestellt. (Bezüglich der Controle des Franco s. §. 47.)

Differenzen von ¼ Sgr. oder 1 Kr. bleiben unberücksichtigt. Zuviel erhobenes Porto resp. Franco ist, wenn dasselbe über 1 Sgr. oder 5 Kr. Oester. W. oder 3 Kr. Südd. W. beträgt, so weit thunlich, an die Betheiligten von Amtswegen zu restituiren. Die Erbringung des Restitutions-Nachweises für die Vereinsabrechnung liegt aber den Postverwaltungen nicht ob.

Die Karten-Einträge der Abfertigungsbeamten bleiben, hinsichtlich der Gewichts- und Werthangaben und hinsichtlich des Aufgabe- und Bestimmungsortes, bei der Prüfung des verrechneten Vereinsporto und Franco so lange maßgebend, als nicht deren Unrichtigkeit durch eine Rückmeldung oder bei weitergehenden resp. weiter hergekommenen Sendungen durch eine andere Vereins- oder eine interne Frachtkarte nachgewiesen wird.

Behufs der Controle des richtigen Ansatzes des Porto und Franco in den Karten wird eine probeweise Revision einzelner Karten in der Regel genügen.

§. 49.

Haupt-Uebersicht.

Nach Zurückempfang der Karten-Verzeichnisse und Aufstellungen ist von der betreffenden Postverwaltung auf Grund der berichtigten Aufstellungen längstens nach Ablauf von 14 Tagen eine **Hauptübersicht** nach anliegendem Formular über den Gesammtertrag an Vereins-Porto und Franco aus dem Fahrpostverkehr **von** anderen Vereinsgebieten **nach** ihrem Postgebiet für das betreffende Quartal zu fertigen, und in dieselbe auch, auf Grund der zurückbehaltenen Abschriften der von andern Postverwaltungen gefertigten Aufstellungen, die bei ihren Postanstalten aufgekommene Einnahme an **Vereins-Franco** (welche nebst dem in den von ihr selbst gefertigten Aufstellungen enthaltenen **Vereins-Porto** ihr „**Soll**“ bildet) aufzunehmen. In dieser Hauptübersicht ist zugleich in solchen Fällen, in welchen ausnahmsweise ein Binnengebiet mit dem Vereinsauslande directen Frachtkartenschluß unterhält, von der Postverwaltung des zum Transit benutzten Grenzlandes auf Grund der betreffenden Karten das in den letzteren enthaltene Vereins-Porto und Franco anzugeben. Die den Transit vermittelnden Grenzpostverwaltungen haben behufs der Controle und Richtigstellung die Karten nebst den von der Postverwaltung des Binnengebiets gefertigten Aufstellungen über das Vereins-Porto und Franco zu empfangen und darnach die Prüfung und Anerkennung vorzunehmen. Die Hauptübersichten theilen sich die sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen gegenseitig mit.

Die Mecklenburgischen und Lübeckischen Schillinge werden am Schlusse der Hauptübersicht auf Silbergroschen reducirt.

§. 50.

Zusammenstellung.

Die Hauptübersicht gelangt nebst den einzelnen Aufstellungen an die mit Anfertigung der Zusammenstellung für das ganze Postvereinsgebiet beauftragte Vereinsverwaltung. Derselben liegt ob, innerhalb eines Monats

1) zu prüfen, ob die einzelnen Aufstellungen revidirt und anerkannt sind;
2) festzustellen, ob die in den Hauptübersichten nachgewiesenen Vereins-Porto- und Francobeträge mit den berichtigten Aufstellungen genau übereinstimmen, und
3) nach Erledigung etwaiger desfallsiger Erinnerungen auf Grund der Haupt-Uebersichten eine Zusammenstellung (vergl. das anliegende Formular) der von sämmtlichen Vereinsverwaltungen erhobenen Vereins-Fahrpostporto- und Francobeträge, so wie der diesen Verwaltungen gebührenden Antheile an der Gesammteinnahme nach den ermittelten Procentsätzen zu fertigen, darnach die von einzelnen Verwaltungen herauszuzahlenden oder zu empfangenden Beträge zu ermitteln und auf Grund dessen die nöthigen Benachrichtigungen im Betreff der Saldirung an die einzelnen Verwaltungen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Zusammenstellung, ergehen zu lassen.

Nr. 9.

Die Saldirung hat innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung zu erfolgen. Der Verwaltung, welche die Zusammenstellung für das gesammte Postvereins-Gebiet bewirkt hat, ist über die erfolgte Saldirung Nachricht zu geben.

Dieselbe Verwaltung hat ein Verzeichniß darüber zu führen, in welchen Terminen von den einzelnen Verwaltungen die Hauptübersichten eingesandt und wann die Saldirung bewirkt worden ist. Dieses Verzeichniß ist in Abschrift sämmtlichen bei der Fahrpost betheiligten Vereins-Verwaltungen mitzutheilen.

Die Ausgleichung der Coursdifferenzen soll auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgen. Demgemäß werden die deßfallsigen Beträge auf Grund der Belege bei der nächsten Generalabrechnung von der gemeinschaftlichen Einnahme zu Gunsten der betreffenden Verwaltungen in Abzug gebracht werden.

§. 51.

General-Abrechnung unter den einzelnen Vereinspostverwaltungen.

Der Austausch der Verzeichnisse über Auslagen und Weiterfranco bei der Brief- und Fahrpost, so wie über Brief-Porto, und die Anfertigung und Uebersendung der deßfallsigen summarischen Aufstellungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies in Betreff der entsprechenden Rechnungs-Materialien über Vereins-Fahrpost-Porto und Franco bestimmt ist. Es hat also jede Postverwaltung über Auslage- und Weiterfranco-Beträge bei der Brief- und Fahr-Post, so wie über Brief-Porto aus den bei ihr eingegangenen Brief- und Frachtkarten die Abrechnung zusammenzustellen und der mitbetheiligten Verwaltung zu übersenden. Die Endabrechnung ist von derjenigen Verwaltung zusammenzustellen, für die sich eine Forderung ergiebt.

IV. Vorschriften betreffend statistische Ermittelungen.

§. 52.

Vereinsstatistik im Allgemeinen.

Zur Aufstellung statistischer Notizen über den Postverkehr im gesammten Umfange des deutsch-österreichischen Postvereins werden bei allen Vereins-postverwaltungen Ermittelungen nach Maßgabe der in den nachfolgenden §§. enthaltenen Bestimmungen angestellt.

Die Ergebnisse aus den statistischen Ermittelungen über den Brief- und Fahrpostverkehr sowie über die Personenfrequenz haben die einzelnen Vereinsverwaltungen spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals sämmtlichen übrigen Verwaltungen mitzutheilen.

Außerdem werden, und zwar 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahrs, zwischen den Vereins-Verwaltungen Mittheilungen über die Organe und Mittel des Postbetriebs ausgetauscht.

Die von den einzelnen Vereinsverwaltungen aufgestellten statistischen Nachweise werden von der k. k. österreichischen Postverwaltung nach Ablauf jedes Kalenderjahrs in eine Hauptzusammenstellung gebracht, welche jeder Vereinsverwaltung mitgetheilt wird.

§. 53.

Statistische Ermittelungen über den Briefpostverkehr.

Nr. 10.

Rücksichtlich der Briefpost-Gegenstände werden nach Anleitung des anliegenden Formulars gezählt:

1) die ankommenden Briefe aus dem inneren eigenen Postgebiet;
2) die ankommenden Briefe im internationalen Verkehr mit den übrigen Postvereins-Gebieten;
3) die ankommenden Briefe aus dem Vereins-Auslande;
4) die nach dem Vereins-Auslande abgehenden, im Postvereins-Gebiete entsprungenen Briefpost-Sendungen;
5) die Briefe vom Vereins-Auslande nach dem Vereins-Auslande und zwar getrennt:
   a) nach gewöhnlichen Briefen
      α) frankirten,
      β) unfrankirten;
   b) nach recommandirten Briefen incl. der Briefe mit Insinuations-Documenten,
   c) nach Briefen mit Waarenproben,
   d) nach Kreuzbandsendungen,
   e) nach portofreien (herrschaftlichen) Briefen,
   f) nach Zeitungen.

Das Zählen geschieht während eines 7tägigen Zeitraums in jedem Quartal und zwar:

für das I. Quartal
vom 1. Januar 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

für das II. Quartal
vom 1. April 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

für das III. Quartal
vom 1. Juli 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.
für das IV. Quartal
vom 1. October 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

und wird bemerkt:

beziehentlich der Briefe ad 1, 2 und 3 durch diejenigen Postanstalten, bei denen die Briefe zur Bestellung gelangen,

rücksichtlich der Briefe ad 4 und 5 durch diejenigen Postanstalten, welche die Briefe vermittelst directer Kartenschlüsse nach dem Vereins-Auslande absenden.

Transitiren die Briefe in geschlossenen Brief-Packeten, so werden im Allgemeinen für je 1 Loth 2 Briefe berechnet.

Es hat jedoch auf Requisition der Postanstalt, welche den Transit leistet, bei der Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebietes oder aus dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittelungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

Die so gewonnenen Resultate werden durch die Multiplication mit 13 auf den entsprechenden Quartals-Betrag gebracht.

Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise besondere Verkehrs-Verhältnisse statt, so bleibt es den betreffenden Verwaltungen anheimgegeben, diese in der Weise zu berücksichtigen, daß die mitzutheilenden Uebersichten ein annähernd richtiges Resultat liefern.

Die zur Versendung kommenden einzelnen Zeitungsblätter werden nicht während eines 7tägigen Zeitraums, vielmehr das ganze Quartal hindurch gezählt, und geschieht dieses Zählen in Bezug auf die im Post-vereins-Gebiete erscheinenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, von welchen aus die Zeitungen zuerst zur Versendung gelangen, in Bezug auf die vom Vereins-Auslande zu beziehenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, welche die Zeitungen direct vom Auslande requiriren.

§. 54.

Statistische Ermittelungen rücksichtlich der Fahrpostgegenstände.

Nr. 11 u. 12.

Rücksichtlich der Fahrpost-Gegenstände werden nach Anleitung der anliegenden Formulare gezählt:

1) die ankommenden Sendungen aus dem inneren eigenen Postgebiet unter Trennung der portofreien (herrschaftlichen) Sendungen von den portopflichtigen Sendungen;
2) die ankommenden, im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im unmittelbaren directen Verkehre mit dem Vereins-Auslande;
3) die abgehenden, im eigenen Postgebiete entsprungenen Sendungen im unmittelbaren Verkehre mit dem Vereins-Auslande;
4) die ankommenden im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereinsgebieten, mögen diese Sendungen in den angrenzenden, oder in einem drit-

ten Postvereinsgebiete, oder aber in einem hintergelegenen fremden Postgebiete entsprungen sein;

5) die abgehenden, im eigenen Postgebiet entsprungenen Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereins-Gebieten, ohne Unterschied, ob solche Sendungen in dem angrenzenden oder in einem dritten Postvereinsgebiete, oder aber in einem dahinter gelegenen fremden Postgebiete verbleiben;

6) die transitirenden Sendungen, mögen solche in einem Postvereinsgebiete oder im Postvereins-Auslande entsprungen und nach einem Postvereins-Gebiete oder dem Postvereins-Auslande gerichtet sein, und zwar getrennt:

a) nach Packetsendungen ohne declarirten Werth — (incl. der Sendungen auf welchen Vorschüsse haften) — mit Angabe der Stückzahl und des summarischen Gewichts;

b) nach Geld- und Werthsendungen mit Angabe der Stückzahl, des Gewichts und des declarirten Werthes resp. in Rthlr. oder Gulden Oesterreichischer oder Süddeutscher Währung, je nach der Landeswährung derjenigen Postverwaltung, die das Zählen zu bewirken hat;

c) nach Postvorschuß-Sendungen (incl. der Päckerei-Sendungen, auf denen Postvorschuß haftet) mit Angabe der Stückzahl und der entnommenen Beträge;

d) nach Sendungen mit baaren Einzahlungen unter Angabe der Stückzahl und der eingezahlten Beträge.

Beim Ermitteln des Gewichts bleiben die Lothe, und beim Feststellen des angegebenen Werthes sowie der Postvorschuß-Beträge und der baaren Einzahlungen, bleiben die Thaler- resp. Gulden-Theile unberücksichtigt.

Das Zählen der Sendungen ad 1, 2 und 4 geschieht durch diejenigen Postanstalten, bei welchen solche zur Bestellung gelangen, das Zählen der Sendungen ad 3 u. 5 durch diejenigen Postanstalten, bei welchen die Sendungen abgeliefert werden, und

ad 6 durch diejenigen Postanstalten, welche die Sendungen in directen Kartenschlüssen einem andern Postvereins-Gebiete, oder dem Postvereins-Auslande zuführen. Transitiren die letzteren Sendungen mit directen Kartenschlüssen von einem Postgebiete nach einem dritten, so hat in gleicher Weise diejenige Postanstalt des zwischenliegenden Postgebietes auf Grund der beigegebenen Karten das Zählen vorzunehmen, welcher die directe Spedition der fraglichen Sendungen nach dem dritten Postgebiete obliegt.

Sollte das Zählen auf Grund der transitirenden Frachtkarten wegen Kürze der Zeit nicht thunlich sein, so hat die absendende Kartenschluß-Poststelle auf Requisition Abschrift der betreffenden Karten zu liefern.

Das Zählen erstreckt sich ebenfalls quartaliter nur auf einen 7tägigen Zeitraum und wird

a) mit den Packetsendungen ohne declarirten Werth und den Geld- und Werthsendungen

	für das I. Quartal				
vom	1. Februar	12	Uhr	Mittags	incl.
bis zum	8. „	12	„	„	excl.;

für das II. Quartal
vom 1. Mai 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das III. Quartal
vom 1. August 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das IV. Quartal
vom 1. November 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.; und

b) mit den Postvorschuß-Sendungen und baaren Einzahlungen
für das I. Quartal
vom 1. März 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das II. Quartal
vom 1. Juni 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das III. Quartal
vom 1. September 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das IV. Quartal
vom 1. December 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

vorgenommen.

Die so gewonnenen Resultate werden je durch Multiplication mit 13 auf die entsprechenden Quartalsergebnisse gebracht. Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise ganz besondere Verkehrs-Verhältnisse statt, welche sich nicht gleichzeitig auch auf alle übrigen Postgebiete erstrecken, so bleiben solche den betreffenden Verwaltungen zur Berücksichtigung empfohlen.

§. 55.

Statistische Ermittelungen rücksichtlich des Personenverkehrs.

Rücksichtlich des Personen-Verkehrs wird die Anzahl der mit den Posten reisenden Personen festgestellt.

Die Ermittelungen sind durch diejenigen Post-Anstalten, bei welchen sich die Personen einschreiben lassen, das ganze Quartal hindurch vorzunehmen. Bei combinirten Personenpost-Coursen werden die eingeschriebenen Personen von einer jeden Postverwaltung, welche an dem erhobenen Personengelde Theil nimmt, gezählt.

§. 56.

Statistische Ermittelungen über Organe und Mittel des Postbetriebs.

Alljährlich wird von jeder Vereinsverwaltung den anderen Verwaltungen Mittheilung gemacht über die Zahl

a) der Postanstalten,
b) der im Postdienste beschäftigten expedirenden und Unter-Beamten,
c) der beim Posttransporte Verwendung findenden Wagen, Pferde, Postillone und Conducteure,

d) der Meilen, welche die Posttransporte sowohl auf der Eisenbahn als auf gewöhnlichen Wegen und auf den Seeverbindungen durchlaufen.

§. 57.

Statistische Ermittelungen einzelner Vereinsverwaltungen über Transitverkehr.

Auf Requisition der Postanstalt, welche geschlossene Packete anderer Vereinsverwaltungen im Transit befördert, hat bei der Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebiets oder aus dem Postvereins-Ausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereins-Ausland die Poststelle, welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittelungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

III. Instruction

für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereinsfahrposteinnahme.

---

§. 1.

Zweck der Commission.

Die Commission wird zu dem Zwecke gebildet, um nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen die Procentsätze zu ermitteln, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt=Einnahme aus dem Vereins=Fahrpostverkehre Theil zu nehmen haben.

§. 2.

Zusammensetzung der Commission.

Die Commission wird aus Beamten der verschiedenen deutschen Postvereinsverwaltungen zusammengesetzt. Die für jeden Postbezirk erforderliche Anzahl von Beamten wird nach Maßgabe der Einnahme der betreffenden Verwaltung aus dem Vereins=Fahrpostverkehre bestimmt. Die Gesammtzahl wird vorläufig auf 25 festgesetzt. Sie vertheilt sich nach den dermaligen Procentsätzen folgendermaßen:

für	Oesterreich	2
"	Preußen	9
"	Bayern	2
"	Sachsen	3
"	Hannover	2
"	Württemberg	1
"	Baden	1
"	Braunschweig	
"	Mecklenburg=Schwerin	
"	Mecklenburg=Strelitz	1
"	Oldenburg	
"	Lübeck	
"	Thurn und Taxis	4
	Summa	25

Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche zusammen nur einen Beamten abzuordnen haben, werden sich über die zu treffende Wahl unter einander einigen. Die durch das Commissorium verursachten Kosten werden von den erwähnten Verwaltungen gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Einnahmeantheile getragen.

Im Uebrigen besoldet jede Verwaltung ihre eigenen Commissarien.

§. 3.

Vorstand der Commission.

Den Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter, ernennt und besoldet diejenige Postverwaltung, unter deren unmittelbaren Aufsicht die Commission arbeitet. Es steht ihr jedoch frei, die Vergütung dieser Besoldungsauslagen von den übrigen Verwaltungen in Anspruch zu nehmen. Die gedachte Verwaltung wird zum Vorstande einen Beamten wählen, der nicht nur seiner Fähigkeit, sondern auch seinem Range nach geeignet ist, diese Stelle gegenüber den übrigen Beamten der Commission zu bekleiden. Die Ernennung ist den übrigen Verwaltungen mitzutheilen.

§. 4.

Sitz der Commission.

Der Sitz der Commission wird durch Beschluß der deutschen Postconferenz nach Stimmenmehrheit bestimmt.

Für jetzt und bis auf weitere Bestimmung durch eine der folgenden Postconferenzen ist derselbe nach Frankfurt a. M. verlegt.

Die Commission wird, nachdem sie ihre Aufgabe vollendet hat, jeweils aufgelöst.

§. 5.

Zeitpunkt des Zusammentrittes.

Der Zusammentritt der Commission erfolgt ein Jahr nach dem Zeitpunkte, von welchem ab die neue Procentermittelung in Kraft treten soll, also erstmals am 1. Juli 1862.

§. 6.

Obere Leitung und Aufsicht.

Die Commission arbeitet unter der oberen Leitung und Aufsicht derjenigen Postverwaltung, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Diese Verwaltung wird für eine geregelte, dem gleichmäßigen Betriebe und der sorgfältigen Ausführung der Arbeiten förderliche Thätigkeit der Commission sorgen.

§. 7.

Kosten.

Das Local, das Inventarium und die Bureaumaterialien, sowie das Aushilfspersonal für die Registratur- und Kanzlei-Geschäfte und für die Bedienung, wird die aufsichtführende Verwaltung beschaffen. Die Kosten dafür werden von den Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich getragen. Der Beitrag erfolgt nach Verhältniß der neu ermittelt werdenden Antheile der einzelnen Verwaltungen an der Einnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre.

§. 8.

Pflichten und Befugnisse des Vorstandes.

Dem Vorstande liegt die formelle und technische Leitung der Commission ob. Er ist für die gewissenhafte Ausführung der Arbeiten, für die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze bei denselben und für die thunlichst schnelle Erledigung der Geschäfte verantwortlich, und übt die in dieser Hinsicht nöthige Aufsicht und Controle. Die Beamten der Com-

mission haben seinen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten, und werden erforderlichen Falls von ihren Verwaltungen durch geeignete Disciplinarstrafmittel dazu angehalten werden.

Der Vorstand hat das Recht, Urlaub bis zu acht Tagen zu ertheilen, und wird den betreffenden Verwaltungen von solcher Urlaubsertheilung jedesmal Kenntniß geben.

Der Vorstand kann in Fragen technischer Natur mit den von den einzelnen Verwaltungen dazu bestimmten Behörden direct correspondiren. Ebenso steht ihm die directe Berichterstattung an die fremden Verwaltungen zu in minder wichtigen Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten.

Bei wichtigeren Gegenständen, namentlich bei solchen, denen eine allgemeine oder principielle Bedeutung beiwohnt, erfolgt die Correspondenz durch Vermittlung der aufsichtführenden Vereinsverwaltung.

Der Vorstand unterzeichnet mit der Firma: „Taxirungs-Commission des deutsch-österreichischen Postvereins". Dieselbe Inschrift wird das von ihm zu führende Dienstsiegel tragen.

§. 9.

Dienststellung, Geschäftsführung der Beamten.

Sämmtliche Beamte stehen gleichmäßig und unmittelbar unter dem Vorstande der Commission. Sie erstatten ihren Verwaltungen nach deren näherer Anweisung Bericht über den Fortgang und die Ausführung der den Bezirk ihrer Verwaltung betreffenden Arbeiten der Commission. Es muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich die nöthige Ueberzeugung hierüber verschaffen zu können.

Die von den fremden Verwaltungen abgeordneten Beamten werden zu den Registratur- und Schreibarbeiten nicht herbeigezogen werden.

Die Arbeiten der Commission sind im Geschäftslocale in den von der aufsichtführenden Verwaltung bestimmten, pünktlich einzuhaltenden Dienststunden auszuführen.

§. 10.

Absendung von Commissarien.

Jeder Verwaltung steht frei, durch einen eigenen Beamten von dem gesammten Gange der Commissionsgeschäfte Einsicht nehmen zu lassen.

§. 11.

Festsetzung der Procentantheile.

Die zur Ermittelung der Procentantheile der einzelnen Verwaltungen erforderliche Taxirung der Sendungen in den Karten hat nach Maßgabe der in den Artikeln 69 und 71 des Postvereinsvertrags aufgestellten Grundsätze für den 6. 11. 16. 21. 26. und letzten Tag eines jeden Monats des betreffenden Jahres zu erfolgen. Es entscheidet hierbei das Datum des Abgangs der Karten.

Die Vereinsverwaltungen werden die Karten so zeitig der Commission zur Verfügung stellen, daß dieselbe alsbald nach ihrem Zusammentritt das Geschäft beginnen und ohne Unterbrechung vollenden kann. Ueber das zeitige Eingehen der Karten hat der Vorstand zu wachen.

Die nöthigen Meilenzeiger und sonstigen Taxmaterialien werden der Commission von den Vereinsverwaltungen in der erforderlichen Anzahl geliefert.

Bei der Taxirung ist eine solche Tinte zur Anwendung zu bringen, deren Farbe sich von den in der Karte bereits vorhandenen Einträgen gehörig unterscheidet.

Bei Sendungen im Wechselverkehre zwischen zwei Postbezirken hat die Taxirung in den Karten, mit denen die Sendungen dem fremden Gebiete zugeführt sind, für die beiden betreffenden Bezirke zu erfolgen. Am Kopfe der ersten Karte für je drei Monate sind die betreffenden Eingangs- und Ausgangs-Postanstalten in deutlicher Schrift zu bezeichnen.

Bei einzeln transitirenden Sendungen gilt als Grundsatz, daß die Taxirung nach den Ausgangskarten, und zwar für die gesammte Beförderungsstrecke desjenigen Postbezirks erfolge, aus welchem die Sendung in einen anderen Vereinsbezirk übergeht. In der letzten Ausgangskarte hat die Taxirung für zwei Postgebiete zu erfolgen, nämlich für dasjenige durch welches die Sendung zuletzt im Transit gegangen, und für dasjenige, nach welchem dieselbe bestimmt ist. In den betreffenden Ausgangskarten ist bei den transitirenden Sendungen auch die Eingangspostanstalt anzugeben. Entstehen Zweifel hierüber, so sind die deßfallsigen Eingangskarten einzusehen.

Bei transitirenden Frachtkarten hat die Taxirung, wenn der Bestimmungsort der Sendung und der Bestimmungsort der Frachtkarte in einem und demselben Postbezirke liegen, sowohl für den Postbezirk des Absendungs- und des Bestimmungsortes der Frachtkarte als auch für diejenigen Postbezirke zu erfolgen, durch welche die directen Frachtkarten transitirt sind.

Sind jedoch in diesen Frachtkarten solche Sendungen enthalten, die über den Postbezirk, nach welchem die Karte gestellt ist, nach anderen Vereinsbezirken hinausgehen, so ist die Transittaxe für das Gebiet, nach welchem die Karte gerichtet ist, nicht in der vorerwähnten transitirenden Frachtkarte anzusetzen, sondern in derjenigen Frachtkarte, mittels welcher die Sendung nach einem andern Vereinsbezirke übergeht. Z. B. bei einer Fahrpostsendung von Carlsruhe nach Salzburg, welche mittels directer Karte von Carlsruhe nach München und von da mittels directer Karte nach Salzburg spedirt wird, ist das badische und württembergische Porto in der ersteren, das bayerische und österreichische Porto in der letzteren Karte anzusetzen.

Bei solchen Karten zwischen einem deutschen und einem außerdeutschen Postbezirke, welche über deutsches Postgebiet transitiren, erfolgt die Austaxirung in der Weise, als ob die Sendungen nach dem Bezirke der Grenzverwaltung bestimmt oder in deren Gebiet aufgegeben wären.

Bei transitirenden Frachtkarten sind die sämmtlichen Eingangs- und Ausgangspostanstalten für die betreffenden Postbezirke (am Kopf der ersten Karte für je drei Monate) deutlich anzugeben.

Bei getrennten Taxirungsstrecken einer Postverwaltung (im Sinn des Artikel 71 pos. 8 des Postvereinsvertrags) werden die Meilenzahlen für die Entfernungen zwischen Eingangs- und Ausgangspunkt jeder Taxirungsstrecke zusammengezählt und dann der Zuschlag von 2 Meilen einmal gemacht. Enthält eine solche getrennte Taxirungsstrecke nur eine Poststelle, so wird für diese Strecke nur eine Entfernung von

2 Meilen zugerechnet, weil in den 4 Meilen des Artikels 69 Alin. 6 des Postvereinsvertrags der Zuschlag von 2 Meilen ebenfalls enthalten ist.

Bei unzweifelhaft irrig geleiteten (verschickten, überlaufenen) Sendungen erfolgt die Austarirung nach Maaßgabe der richtigen Beförderungsstrecken.

In einzelnen, jedesmal speciell zu bezeichnenden Fällen darf Vereinstransitporto für eine transitgebende Verwaltung in internen (transitirenden) Kartenschlüssen einer andern Verwaltung, welche die Sendungen an eine dritte Vereinsverwaltung weiter liefert oder daher erhielt, zur Austarirung kommen, wenn nämlich ohne allzu weitläufige Nachforschungen bei der Austarirung der Vereinskartenschlüsse, womit die Sendungen weiter geliefert, beziehungsweise empfangen worden sind, nicht bemessen werden kann, ob die Sendungen in internen oder in Vereinskartenschlüssen transitirt sind.

Der Fahrpostverkehr zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks wird dem eigentlichen Postvereinsverkehr zugerechnet.

Die auf jeden Postverwaltungsbezirk entfallenden Tarsätze werden zu jeder Eintragung in den Karten unter Bezeichnung des Postbezirks, dem der Tarsatz gebührt, deutlich vermerkt; dabei ist stets der Postbezirk der absendenden Postanstalt dem Postbezirk, dessen Postanstalt den Kartenschluß empfängt, voranzusetzen.

Die Tarirung erfolgt nach dem Vereinstarife in der Silbergroschenwährung. Das Werthporto wird getrennt vom Gewichtsporto und zwar unterhalb des letzteren, ferner werden die Portobeträge durchgängig in Ganzen- und Viertels-Groschen, unter Weglassung des Bruchnenners bei letzteren, vorgemerkt, z. B. 9^2 7^2
1^3 2^1

Bei Sendungen, welche nur theilweise d. h. in einigen Postbezirken portofrei befördert werden, ist ein Tarsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusetzen, in deren Bezirken eine Portoerhebung für diese Sendungen wirklich stattgefunden hat.

In der Regel soll das Porto für jede betheiligte Verwaltung von den von eben dieser Verwaltung abgeordneten Beamten austarirt werden.

Nach beendigter Tarirung eines Kartenschlusses für drei Monate sind von den Beamten, welche die Tarirung bewirkt haben, die Summen daraus auszuziehen, welche für jede Verwaltung entfallen.

Die deßfallsige Aufstellung ist nebst den Karten durch den Vorstand den Beamten einer Postverwaltung zu übergeben, welche bei dem Portobezuge aus diesen Karten nicht betheiligt ist. Diese Beamten haben eine spezielle Controle darüber auszuüben, ob für jeden Postbezirk die einzelnen Tarsätze richtig addirt und ob die Summen genau ausgezogen sind. Auf Grund dieser Controle ist die erwähnte Aufstellung zu bescheinigen.

Bezüglich der Prüfung der einzelnen Tarsätze wird die probeweise Nachrevision etwa des fünften Theiles der Karten jedes einzelnen Curses in der Regel genügen.

Aenderungen sind den Beamten, welche die Tarirung bewirkt hatten, zur Anerkennung vorzulegen. Anstände, die sich hierbei ergeben, entscheidet der Vorstand.

Nachdem aus den einzelnen Kartenschlüssen die Antheilsauszüge für jeden Postbezirk gefertigt und controlirt sind, werden sie in Uebersichten sämmtlicher Kartenschlüsse aus einem Postbezirk nach einem andern eingetragen. Die Summen dieser Uebersichten werden in eine Zusammenstellung aller für jeden einzelnen Postbezirk berechneten Beträge, und diese Zusammenstellungen schließlich in die Hauptzusammenstellung der für sämmtliche Postbezirke berechneten Beträge übertragen. Aus dieser Hauptzusammenstellung für die betreffenden 4 Quartale ergibt sich dann das Verhältniß, in dem jede Verwaltung an der Gesammt-Einnahme Theil zu nehmen hat. Die erwähnten Zusammenstellungen sind von einem Beamten des betreffenden Postbezirks anzufertigen und gleich der Hauptzusammenstellung von je einem Beamten sämmtlicher in der Commission vertretenen Verwaltungen zu revidiren. Diesen Verwaltungen ist eine Abschrift der Hauptzusammenstellung, sowie der zugehörigen Zusammenstellungen für die einzelnen Postbezirke zu übersenden, und es sind denselben auf Verlangen auch die einzelnen Aufstellungen im Original mitzutheilen.

Auf der ersten Karte für je drei Monate und in der Aufstellung hat jeder Beamte, welcher dieselben taxirt, beziehungsweise gefertigt und controlirt hat, seinen Namen unter Beisetzung des Datums zu vermerken. Die Karten sind nach gemachtem Gebrauche an die betreffenden Verwaltungen zurückzusenden.

Uebrigens bleibt jeder Verwaltung anheim gestellt, nach Zurückempfang der Karten die in denselben von der Commission gemachten Taxansätze nachträglich prüfen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für **Oesterreich** . . . . **Max Löwenthal.**

„ **Preußen** . . . . **Carl Adolph Metzner.**

„ **Bayern** . . . . **Joseph Baumann.**

„ **Sachsen** . . . . **Anton von Zahn.**

„ **Hannover** . . . . **Georg Dieterichs.**

„ **Württemberg** . . . . **Friedrich Honold.**

„ **Baden** . . . . **Hermann Zimmer.**

„ **Luxemburg** . . . .

„ **Braunschweig** . . . . **Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.**

„ **Mecklenburg-Schwerin** . . . **Heinrich von Pritzbuer.**

„ **Mecklenburg-Strelitz** . . . . **Heinrich von Pritzbuer,**
vi substitutionis.

Für	**Oldenburg**	**Joh. Theodor Gieske.**
„	**Lübeck**	**Hermann Lingnau.**
„	**Bremen**	**Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.**
„	**Hamburg**	**Carl Gustav Hencke.**
„	**Thurn und Taxis**	**Ludwig Bang, Dr.**
		Georg Wilhelm Meyer.

Formulare

zu der

Instruction für den Vereins-Postdienst.

Formular Nr. 1 (zu § 25).

(Vorderseite.)

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Des Empfängers

Stand Name Wohnung

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-

in einen recommandirten Brief aus

von

richtig erhalten, bescheinige ich hiermit.

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

Formular Nr. 2 (zu § 25).

(Vorderseite.)

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Des Empfängers

Stand Name Wohnung

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-

in ein aus

von

Pfund Loth schwer, im angegebenen Werth

von

richtig erhalten, bescheinige ich hiermit.

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite)

Retour-Recepisse Nr.

nach

(Rückseite.)

Retour-Recepisse Nr.

nach

Formular Nr. 3 (zu § 30).

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D Post zu wolle hierunter bemerken

ob d mit der heutigen Post dahin abgehende

an in , worauf Postvorschuß haften,

eingelöset worden ist, oder nicht?

, den ten 18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am ten

hier eingegangen und eingelöset worden.

, den ten 18

Post-

Formular Nr. 4 (zu § 31).

(Vorderseite.)

Auszahlungs-Anweisung Nr.

Thlr. Sgr. Pf., geschrieben

Thaler Groschen Pfennige

sind hier eingezahlt worden und an

in mit fl. kr.

geschrieben Gulden Kreuzer

auszuzahlen.

Der ausgezahlte Betrag ist auf Grund dieser Anweisung hierher in Auslage zurückzurechnen.

den ten 18

Post

(Tagesstempel).

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein.

(Nummer des Vorschußmanual.)

nach

(Rückseite.)

Auszahlungs-Anweisung Nr.

pro . . . .

zurück nach

. . . .

Formular Nr. 6 (zu § 44).

Post-Amt zu Ulm

Monat April 18

Verzeichniß

über das Vereins-Porto und Franco aus dem Frachtkartenschlusse

von **Augsburg**

nach **Ulm**

abgegangen um Uhr mittags.

Datum.	Vereins- Porto.		Vereins- Franco.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	36	1	12
2	1	45	2	39
3	6	12		54
4	3	18	4	42
5	1	48	1	6
6	4	36	3	14
7	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
	112	36	58	53

Post- zu

Monat 18

Verzeichniß

über Auslagen und Weiterfranco aus dem Frachtkartenschlusse

von

nach

abgegangen um Uhr mittags.

Datum.	Auslage.		Weiterfranco.	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

Formular Nr. 7 (zu §. 44).

Württembergische Postverwaltung

Aufstellung

über das in den Frachtkarten von **Bayern** nach **Württemberg** für die Monate April, Mai, und Juni 186   enthaltene

Vereins-Porto und Vereins-Franco.

Nummer des Verzeichnisses.	Kartenschluß von	Kartenschluß nach		Vereins- Porto. fl.	Vereins- Porto. kr.	Vereins- Franco. fl.	Vereins- Franco. kr.
1	Augsburg	Ulm	I.	90	4	50	13
"	"	"		91	32	51	49
"	"	"		91	32	59	21
2	"	"	II.	20	6	181	12
"	"	"		21	54	180	36
"	"	"		20	48	182	27
3	"	"	III.	24	12	183	—
"	"	"		23	25	184	12
"	"	"		26	42	191	32
4	"	Stuttgart	I.	30	14	31	6
"	"	"		35	9	30	54
"	"	"		36	47	32	44
	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
			Summa . .	5,819	58	4,633	47

Stuttgart, den

Revisorat der Post-Direction.

Geprüft und festgestellt auf
fl. kr. Porto und
fl. kr. Franco

München, den . . . . .

Formular Nr. 8 (zu §. 49).

Haupt-Uebersicht

über das

Erträgniß an Vereins-**Porto** und Vereins-**Franco** aus dem Fahrpostverkehr von anderen Vereinsgebieten nach Württemberg und über die Gesammteinnahme der K. Württembergischen Postverwaltung an Vereins-**Franco**

in den Monaten April, Mai und Juni 18

Nummer der Aufstellung.	Im Verkehr	Vereins- Porto Südd. Währ. fl.	kr.	Vereins- Franco Oesterr. Währ. fl.	kr.	Franco Südd. Währ. fl.	kr.	Franco Thlr.	sg.	Die Einnahme der K. Württembergischen Postverwaltung an Vereins-**Franco** hat nach den von dieser Postverwaltung geprüften Aufstellungen betragen bei dem Verkehr aus Württemberg: Süddeutsche Währung fl.	kr.
I.	mit **Baden**	5,000	—	—	—	4,200	—	—	—	4,100	—
II.	„ **Bayern**	5,819	58	—	—	4,633	47	—	—	4,300	—
III.	„ **Oesterreich**	150	—	350	—	—	—	—	—	350	—
IV.	„ **Preußen**	600	—	—	—	—	—	300	—	800	—
V.	„ **Sachsen**	500	—	—	-	—	—	200	—	500	—
VI.	„ dem **Thurn und Taxis'schen Postbezirke** . .	4,000	—	—	—	3,500	-	—	—	3,200	—
	Summa	16,069	58	350	—	12,333	47	500	—	13,250	—
	Hiezu Porto . .									16,069	58
	Baare Gesammteinnahme der K. Württembergischen Postverwaltung an Vereins-**Porto** und **Franco**									29,319	58

Notiz über den Transit-Verkehr (nach und aus dem Vereins-Ausland).

Die Einnahme an Vereins-Franco und Porto aus den durch Württemberg transitirenden Kartenschlüssen zwischen dem Thurn und Taxis'schen Postbezirke und der Schweiz hat betragen 2,400 fl. Südd. W.

Stuttgart, den . . . . 18 . .

Kgl. Württembergische Post-Direction.

Formular Nr. 9 (zu §. 50).

Zusammenstellung

des

von sämmtlichen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins erhobenen Vereins-Fahrpost-Portos und Francos,

sowie

des diesen Verwaltungen gebührenden Antheils an der Gesammt-Porto- und Franco-Einnahme

für die Monate April, Mai und Juni 18

Laut Hauptübersicht Nr.	Es ist erhoben worden von	Vereins-Porto und Franco						Von der Gesammt-Einnahme kommen auf						
		Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler-Währung.		nach dem Prozentsatz von	Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler-Währung.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	Sg.
I.	Oesterreich .	90,676	—	—	—	—	—	8,9935	67,010	59	78,179	1	44,673	$21\frac{3}{4}$
II.	Preußen . .	—	—	—	—	143,887	$27\frac{10}{12}$	35,4727	264,307	16	308,358	21	176,204	$23\frac{1}{4}$
III.	Bayern . .	—	—	70,629	42	—	—	9,4808	70,641	46	82,415	2	47,094	$9\frac{1}{4}$
IV.	Sachsen . .	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	10,9311	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
V.	Hannover .	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	7,0301	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
VI.	Württemberg	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	3,3681	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
VII.	Baden . .	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	5,3603	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
		90,676	–	273,419	40	280,042	$29\frac{10}{12}$		745,100	20	869,283	34	496,733	14

Gesammt-Einnahme 745,100 fl. 20 kr. Oesterr. W.

oder 869,283 fl. 34 kr. südd. W.

oder 496,733 Thlr. 14 Sgr.

Hiernach ist noch												und zwar nach der am erfolgten Notification der Thurn und Taxis'schen Postverwaltung	
herauszubezahlen						zu empfangen							
Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler-Währung.		Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler-Währung.		herauszubezahlen	zu empfangen
fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	sg.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	an	von
23,665	41											südd. W. Bayern 11,785 fl. 20 kr. Baden 5,945 „ 53 „ Sa. 17,731 fl. 13 kr gleich 15,198 „ 19 „ österr. Währ. Preußen 5,644 Thlr. $24^{5}/_{12}$ Sgr. gleich 8,467 fl. 22 kr. österr. Währ.	
										ꝛc.	ꝛc.		
ꝛc.	ꝛc.							ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.		
												Summa	Summa
33,665	41	3,775	43	26,672	1			21,506	56	32,316	$25\frac{5}{12}$	78,061 fl. 25 kr. süddeutsche Währung.	78,061 fl. 25 kr. süddeutscher Währung

66,909 fl. 79 kr. österr. W.
oder 78,061 fl. 25 kr. südd. W.
oder 44,606 Thlr. $15\frac{3}{4}$ Sgr.

78,061 fl. 25 kr. südd. W.

nämlich

		südd. W. fl.	kr.
		21,506.	56
und Thl. 32,316.	Sgr. $25\frac{5}{12}$	= 56,554.	29
Summa		. 78,061.	25

Aufgestellt.
Frankfurt a. M., am 18

Fürstl. Thurn und Taxis'sche General-Post-Direction.

Formular Nr. 10 (zu §. 52).

Nachweisung

über die

Briefpost-Sendungen

im . . . . Post-Gebiete

vom (12 Uhr Mittags incl.) bis (12 Uhr Mittags excl.)

pro Quartal 18

Aufgestellt durch:

Datum.	1) Aus dem innern eigenen Post-Gebiete.						2) Aus dem Postvereins-Gebiete.						3) Aus Postvereins-		
	Gewöhnliche Briefe		Rekommandirte Briefe.	Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.	Gewöhnliche Briefe		Rekommandirte Briefe.	Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.	Gewöhnliche Briefe		Rekommandirte Briefe.
	frankirt.	unfrankirt.					frankirt.	unfrankirt.					frankirt.	unfrankirt.	
	Stücke.						Stücke.						Stücke.		
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
Sa.															

dem **Auslande.**			4) Nach dem **Postvereins-Auslande.**							5) Vom **Postvereins-Auslande** nach dem **Postvereins-Auslande.**							**Zeitungen.**
Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.	Gewöhnliche Briefe		Rekommandirte Briefe.	Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.		Gewöhnliche Briefe		Rekommandirte Briefe.	Briefe mit Waarenproben.	Kreuzband-Sendungen.	Portofreie Briefe.		
			frankirt.	unfrankirt.						frankirt.	unfrankirt.						
Stücke.			Stücke.							Stücke.							Stücke.

Formular Nr. 11 (zu §. 54).

Nachweisung

über

die mit den Posten beförderten

ordinären Packete, Geld- und Werth-Sendungen

im . . . . Post-Gebiete

vom (12 Uhr Mittags incl.) bis (12 Uhr Mittags excl.)

pro Quartal 18

Aufgestellt durch:

g.

Datum.	1) Aus dem innern eigenen Post-Gebiete.										2) Aus dem Postvereins-Ausland.					3) Nach … Post-	
	portopflichtig.					portofrei.											
	Ordinäre Packete.		Geld- und Werth-Sendungen.			Ordinäre Packete.		Geld- und Werth-Sendungen.			Ordinäre Packete.		Geld- und Werth-Sendungen.			Ordinäre Packete.	
	Stück.	Pfd.	Stück.	Pfd.	Werth.	Stück.	Pfd.	Stck.	Pfd.	Werth.	Stck.	Pfd.	Stck.	Pfd.	Werth.	Stck.	Pfd.
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
Sa																	

… dem … vereins-Ausland.			4) Aus dem **Postvereins-Gebiete.**					5) Nach dem **Postvereins-Gebiete.**					6) **Transitirende Sendungen.**				
Geld- und Werth-Sendungen.			Ordinäre Packete.		Geld- und Werth-Sendungen.			Ordinäre Packete.		Geld- und Werth-Sendungen.			Ordinäre Packete.		Geld- und Werth-Sendungen.		
Stck.	Pfd.	Werth.	Stck.	Pfd.	Stck.	Pfd.	Werth.	Stck.	Pfd.	Stck.	Pfd.	Werth.	Stck.	Pfd.	Stck.	Pfd.	Werth.

Formular Nr. 12 (zu §. 54).

Nachweisung

über

die mit den Posten beförderten

Nachnahme-Sendungen und baaren Einzahlungen

im . . . . **Post-Gebiete**

vom (12 Uhr Mittags incl.) bis (12 Uhr Mittags excl.)

pro Quartal 18

Aufgestellt durch:

Datum.	1) Aus dem **innern eigenen Post-Gebiete.**				2) Aus dem **Postvereins-Auslande.**				3) Nach dem **Postvereins-Auslande.**			
	Nachnahme-Sendungen.		**Baare Einzahlungen.**		**Nachnahme-Sendungen.**		**Baare Einzahlungen.**		**Nachnahme-Sendungen.**		**Baare Einzahlungen.**	
	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
Sa												

4) Aus dem Postvereins-Gebiete.				5) Nach dem Postvereins-Gebiete.				6) Transitirende Sendungen.			
Nachnahme-Sendungen.		Baare Einzahlungen.		Nachnahme-Sendungen.		Baare Einzahlungen.		Nachnahme-Sendungen.		Baare Einzahlungen.	
Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.	Stück.	Betrag.

Inhalts-Verzeichniß

zum Postvereins-Vertrage vom 18. August 1860,

sowie

zu dem Uebereinkommen.

2. Uebereinkommen.

I. Reglement für den Postvereins-Verkehr.

Nachweis

der

den frühern Verträgen *) und Beschlüssen,

sowie den

Verhandlungen der vierten deutschen Postconferenz

entnommenen

Bestimmungen des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860

und des

zugehörigen Uebereinkommens.

---

*) 1. Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851.
2. I. Nachtrag dazu vom 3. September 1855.
3. Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen vom 3. September 1851.
4. II. Nachtrag zum revidirten Postvereins-Vertrag vom 26. Februar 1857.
5. Uebereinkommen über die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentsätze u. s. w.

A. Postvereins-Vertrag.

(Vorläufige und allgemeine Berathung des Entwurfs Sitzung XV, XVI, XVII, XXX.)

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder **neue Vorschläge.**	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
Art. 1	Art. 1 des revidirten Postvereins-Vertrags.	
〃 2	〃 2 〃 〃	
〃 3	〃 3 〃 〃	
〃 4	〃 4 〃 〃	
〃 5	〃 5 〃 〃	
〃 6	〃 6 〃 〃	
〃 7	〃 7 〃 〃	
〃 8	〃 8 〃 〃	Sitzung II, S. 6.
	Nr. II der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung XIV, S. 103 ff.
〃 9	〃 9 des revidirten Postvereins-Vertrags.	
	〃 2 des I. Nachtrag-Vertrags.	
〃 10	〃 10 des revidirten Postvereins-Vertrags.	
	Protoc. der VIII. Sitzung, S. 55 der Wiener Postconferenz.	
〃 11	〃 11 des revidirten Postvereins-Vertrags.	
〃 12	〃 12 〃 〃	
〃 13	〃 13 〃 〃	Sitzung II, S. 5, 6.
	Nr. I der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung V, S. 29, 30.
〃 14	〃 14 des revidirten Postvereins-Vertrags.	
〃 15	〃 15 〃 〃	Sitzung IV, S. 24.
	〃 3 des I. Nachtrag-Vertrags.	Sitzung X, S. 75 ff.
		Sitzung XIX, S. 141, 142.
		Sitzung XXV, S. 194 ff.
		Sitzung XXIX, S. 232.
〃 16	〃 16 des revidirten Postvereins-Vertrags.	Sitzung V, S. 31.
	Nr. I der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung VII, S. 47, 48.
		Sitzung XXIII, S. 176.
〃 17	〃 17 des revidirten Postvereins-Vertrags	Sitzung IV, S. 28.
	Nr. V der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung XXIII, S. 175.
〃 18	〃 18 des revidirten Postvereins-Vertrags.	
〃 19	〃 4 des I. Nachtrag-Vertrags.	
〃 20	〃 20 des revidirten Postvereins-Vertrags.	Sitzung VI, S. 40 (Wegen der Briefe an Behörden).
〃 21	〃 5 des I. Nachtrag-Vertrags.	
〃 22	〃 6 des I. Nachtrag-Vertrags.	Sitzung II, S. 8.
	Nr. II, IV d. Oesterr.-Preuß. Vorschl.	Sitzung V, S. 32.
	Nr. 2 der Sächsischen Vorschläge.	Sitzung XXII, S. 162.
〃 23	〃 7 des I. Nachtrag-Vertrags.	
〃 24	〃 24 des revidirten Postvereins-Vertrags.	Sitzung II, S. 8 ff.
	Nr. IV der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung III, S. 13 ff.
		Sitzung VIII, S. 61.
		Sitzung XV, S. 118.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder **neue Vorschläge.**	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
Art. 25	Art. 25 des revidirten Postvereins=Vertrags. Protoc. der XII. Sitzung, S. 85 der Wiener Postconferenz. Nr. IX der Oesterr.=Preuß. Vorschläge. Art. 8 des I. Nachtrag=Vertrags.	Sitzung IV, S. 27, 28.
„ 26	„ 26 des revidirten Postvereins=Vertrags. Nr. V der Oesterr.=Preuß. Vorschläge. Protoc. der VII. Sitzung, S. 46 der Wiener Postconferenz.	Sitzung II, S. 11. Sitzung VI, S. 40. Sitzung XV, S. 118.
„ 27	„ 27 des revidirten Postvereins=Vertrags. Protoc. der V. Sitzung, S. 5 der Berliner Postconferenz.	Sitzung XVI, S. 119, 120.
„ 28	„ 28 des revidirten Postvereins=Vertrags.	Sitzung II, S. 7. Sitzung VIII. S. 60.
„ 29	„ 29 „ „	
„ 30	„ 30 „ „	Sitzung XVI, S. 120, 121.
„ 31	„ 31 „ „	
„ 32	„ 32 „ „	
„ 33	„ 34 „ „	
„ 34	„ 35 „ „	
„ 35	„ 36 „ „	Sitzung V, S. 35 ff. Sitzung XXIII, S. 173 ff. Sitzung XXVI, S. 202.
„ 36	„ 37 „ „	
„ 37	„ 38 „ „	
„ 38	„ 39 „ „	
„ 39	„ 40 des revidirten Postvereins=Vertrags. Nr. VI der Oesterr.=Preuß. Vorschläge.	Sitzung IV, S. 23 ff. Sitzung X, S. 74 ff. Sitzung XIV, S. 112, 113. Sitzung XVII, S. 131. Sitzung XVIII, S. 133 ff. Sitzung XIX, S. 141. Sitzung XXV, S. 194 ff.
„ 40	„ 41 des revidirten Postvereins=Vertrags.	
„ 41	„ 42, 43 „ „	
„ 42	„ 44 „ „	
„ 43	„ 45 „ „	
„ 44	„ 46 „ „	
„ 45	„ 47 „ „ Protoc. der VII. Sitzung, S. 8 der Berliner Postconferenz. Protoc. der X. Sitzung, S. 83 der Münchener Postconferenz.	Sitzung IX, S. 67. Sitzung XII, S. 87. Sitzung XXII, S. 166 ff.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
Art. 46	Art. 48 des revidirten Postvereins=Vertrags.	
„ 47	„ 49 „ „	
„ 48	„ 50 „ „	
„ 49	„ 51 „ „	Sitzung VI, S. 43, 44.
	Nr. IV der Taxis'schen Vorschläge.	
„ 50	„ 52 des revidirten Postvereins=Vertrags.	
„ 51	„ 53 „ „	
	Protoc. der XII. Sitzung, S. 85 der Wiener Postconferenz.	
„ 52		
„ 53	„ 10 des II. Nachtrag=Vertrags.	
„ 54	„ 1 des II. Nachtrag=Vertrags.	
„ 55	„ 2, 3 des II. Nachtrag=Vertrags.	
	Nr. III der Württemb. Vorschläge.	Sitzung V, S. 37.
„ 56	„ 4 des II. Nachtrag=Vertrags.	
„ 57	„ 5 des II. Nachtrag=Vertrags.	Sitzung XXIII, S. 170 ff.
„ 58	„ 6 des II. Nachtrag=Vertrags.	
	Nr. XI der Oesterr.=Preuß. Vorschläge.	Sitzung IV, S. 28.
	Nr. II der Sächsischen Vorschläge.	Sitzung XXIII, S. 170 ff.
	Nr. V der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung XXVI, S. 202.
„ 59	„ 7 des II. Nachtrag=Vertrags.	Sitzung IV, S. 28.
		Sitzung XXIII, S. 170 ff.
		Sitzung XXVI, S. 202.
„ 60		Sitzung XII, S. 89, 90.
„ 61	„ 63 des revidirten Postvereins=Vertrags.	Sitzung XV, S. 115, 116.
	„ 9 des I. Nachtrag=Vertrags.	Sitzung XXI, S. 153.
	Protoc. der X. Sitzung, S. 66 der Wiener Postconferenz. Spätere Verhandlungen auf dem Correspondenzweg.	
„ 62	„ 64 des revidirten Postvereins=Vertrags.	Sitzung XVI, S. 123.
	„ 8 des II. Nachtrag=Vertrags.	
	§ 22 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	
	Protoc. der X. Sitzung, S. 85, 86 der Münchener Postconferenz.	
„ 63	Art. 9 des II. Nachtrag=Vertrags.	Sitzung XII, S. 88.
„ 64	„ 9 des II. Nachtrag=Vertrags.	
„ 65	„ 67 des revidirten Postvereins=Vertrags.	
„ 66		Sitzung XVI, S. 124.
		Sitzung XXIII, S. 173 ff.
		Sitzung XXVI, S. 202.
„ 67	„ 70 des revidirten Postvereins=Vertrags.	

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
Art. 68	Art. 72 des revidirten Postvereins-Vertrags.	Sitzung II, S. 6 ff.
	Nr. III der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung VIII, S. 57 ff.
		Sitzung XIII, S. 94.
		Sitzung XVII, S. 128.
	Antrag auf Ermäßigung des Portos für Sendungen an Soldaten.	Sitzung XI, S. 84—86.
		Sitzung XXIII, S. 167 ff.
		Sitzung XXIV, S. 180.
		Sitzung XXIX, S. 231, 232.
„ 69	„ 11 des II. Nachtrag-Vertrags	Sitzung IV, S. 26.
	Nr. VII. der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung IX, S. 65 ff.
		Sitzung XII, S. 91.
		Sitzung XIV, S. 106 ff.; Sitz. XVI, S. 124, 125.
		Sitzung XVII, S. 127.
		Sitzung XXIII, S. 177.
		Sitzung XXIV, S. 180, 183 ff.
		Sitzung XXV, S. 193, 195, 196.
		Sitzung XXVIII, S. 228; Sitzung XXX, S. 240.
„ 70	„ 12 des II. Nachtrag-Vertrags.	Sitzung XXIV, S. 187.
		Sitzung XXV, S. 195, 196.
„ 71	„ 13 des II. Nachtrag-Vertrags.	
„ 72	„ 14 des II. Nachtrag-Vertrags.	Sitzung IV, S. 28.
	Nr. IV der Sächsischen Vorschläge.	Sitzung IX. S. 68 ff.
	Nr. IV der Württemb. Vorschläge.	Sitzung XIII, S. 93, 94.
	Nr. X der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung XIV, S. 101.
		Sitzung XVIII, S. 135 ff.
„ 73	„ 15 des II. Nachtrag-Vertrags.	
„ 74	„ 16 des II. Nachtrag-Vertrags.	
„ 75	„ 62 des revidirten Postvereins-Vertrags.	Sitzung XX, S. 150, 151.
	„ 8 des I. Nachtrag-Vertrags.	Sitzung XXIII, S. 176, 177.
	Nr. I der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung XXV, S. 196 ff.
	Nr. I der Nachträge zu den Taxis'schen Vorschlägen.	Sitzung XXVII, S. 213 ff.
		Sitzung XXVIII, S. 228 ff.
	Weiterer Nachtrag zu den Tax. Vorschl.	Sitzung XXVI, S. 201.
„ 76	„ 1 des I. Nachtrag-Vertrags.	Sitzung XVII, S. 128, 129.
„ 77	„ 10 des I. Nachtrag-Vertrags.	Sitzung XVII, S. 129.
„ 78	„ 74 des revidirten Postvereins-Vertrags.	Sitzung XVII, S. 130.
„ 79	„ 75 „ „	Sitzung IV, S. 27, 28.
	Nr. X der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung IX, S. 69. Sitzung XI, S. 83, 84.
		Sitzung XIII, S. 94, 97.
		Sitzung XIV, S. 101, 102.
		Sitzung XVII, S. 130.
		Sitzung XXIII, S. 176, 177.
		Sitzung XXIV, S. 180 ff.; Sitzung XXV, S. 193, 195, 196.; Sitzung XXIX, S. 232 ff.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
Art. 80	Wegen der früheren Protocoll-Beschlüsse welche nicht in die neueren Verträge aufgenommen wurden.	Sitzung VIII, S. 63. Sitzung XVII, S. 131. Sitzung XXIII, S. 176, 177. Sitzung XXV, S. 196. Sitzung XXXI, S. 243, 244. Sitzung XIX, S. 143. Sitzung XXV, S. 196.

B. Uebereinkommen.

I. Reglement für den Postvereinsverkehr

(vorläufige und allgemeine Berathung des Entwurfs, Sitzung XVII, S. 131, Sitzung XXV, S. 196).

§ 1	§ 1 und 36 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Nr. 11 der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	
§ 2	§ 2 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 3	§ 3 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 4	§ 4 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 5	§ 5 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 6	§ 6 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 7	§ 7 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	Sitzung V, S. 35. Sitzung VII, S. 56. Sitzung X, S. 79.
§ 8	§ 16 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Nr. 1 der Taxis'schen Vorschläge. Nr. 1 des Nachtrags zu den Taxis'schen Vorschlägen. Nr. 11 der Protocollar-Beschlüsse der Münchener Postconferenz (zu vergleichen noch Art. 75, 1. Absatz 6).	Sitzung VI, S. 41. Sitzung XXVII, S. 217, 218.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
§ 9	§ 8, 41 a. E. der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Nr. III der Taris'schen Vorschläge. Protoc. der XI. Sitzung, Seite 73 der Wiener Postconferenz.	Sitzung VI, S. 44.
§ 10	§ 8 a. E., 9 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 11	§ 10 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Nr. I der Württemb. Vorschläge.	Sitzung V, S. 33 ff. Sitzung VI, S. 39, 40.
§ 12	§ 11 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 13	§ 12 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Protoc. der X. Sitzung, Seite 82 der Münchener Postconferenz.	
§ 14	§ 13 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Nr. I und III der Protocollar-Beschlüsse der Münchener Postconferenz. Nr. IV der Oesterr.-Preuß. Vorschläge Protoc. der XI. Sitzung, Seite 76, 77 der Wiener Postconferenz.	Sitzung XI, S. 81. Sitzung XIII, S. 98. Sitzung XXI, S. 155 ff. Sitzung XXII, S. 161 ff. Sitzung XXIV, S. 179. Sitzung XXVIII, S. 228.
§ 15	§ 14 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 16		Sitzung III, S. 16, 17.
§ 17	§ 15 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	Sitzung XII, S. 89. Sitzung XIX, S. 145.
§ 18	§ 17 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 19	§ 23 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
§ 20	§ 22 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 21	§ 24 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Protoc. der X. Sitzung, S. 85 der Münchener Postconferenz.	
§ 22	§ 42 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 23	§ 44 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 24	Nr. VII der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung VII, S. 49 ff. Sitzung IX, S. 70, 71.
§ 25	§ 19 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Nr. VI der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung VI, S. 44 ff. Sitzung X, S. 78 ff.
§ 26	§ 18 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 27	§ 25 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 28	§ 26 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	Sitzung V, S. 37, 38.
§ 29	§ 27 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	Sitzung V, S. 35, ff.
§ 30	§ 28 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	
§ 31	§ 29 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.	

II. Instruction für den Vereins-Postbetrieb.

(Allgemeine Berathung Sitzung XIX, XX, XXVIII, S. 228.)

1. Erläuternde Bestimmungen zum Postvereins-Vertrage.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
§ 1	Bisherige Specialverabredungen.	
§ 2	Bisherige Specialverabredungen.	
§ 3	Protoc. der V. Sitzung, Seite 5 der Berliner Postconferenz.	Sitzung XIX, S. 142, 143.
§ 4	Protoc. d. XII. Sitzung, S. 85 der Wiener Postconferenz. Protoc. d. XII. Sitzung, S. 10 der Berliner Postconferenz.	
§ 5	Verabredungen auf dem Correspondenzweg.	Sitzung XVI, S. 120, 121.
§ 6	Protoc. der VIII. Sitzung, S. 1 der Berliner Postconferenz.	
	§ 20, 21 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	
§ 7	Protoc. der VII. Sitzung, S. 7 der Berliner Postconferenz.	
§ 8	Nr. II der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung VI, S. 41.
§ 9		
§ 10		Sitzung VI, S. 42.
§ 11	Nr. V des Nachtrags zu den Taxis'schen Vorschlägen.	Sitzung VI, S. 42. VII. Sitzung am Ende Berichtigung.
§ 12	Nr. V des Nachtrags zu den Taxis'schen Vorschlägen.	Sitzung VI. S. 42. Sitzung VIII, S. 63, 64. Sitzung XII, S. 87. Sitzung XIX, S. 144.
§ 13		
§ 14		
§ 15	Art. 17 des II. Nachtrag-Vertrags Nr. II des Nachtrags zu den Taxis'schen Vorschlägen.	Sitzung VIII, S. 60.

2. Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement.

§ 16	Protoc. der V. Sitzung, S. 39 der Münchener Postconferenz.	
§ 17		Sitzung XIX, S. 144.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
§ 18		Sitzung VI, S. 44.
§ 19		Sitzung XXII, S. 161 ff.
§ 20	Nr VIII und IX der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung VII, S. 52, 53.
§ 21	Protoc. der XIV. Sitzung, S. 110 der Wiener Postconferenz.	Sitzung V, S. 35 ff.
	3. Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisions-Verfahren.	
§ 22	§ 30 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	
§ 23	§ 31 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	
§ 24	§ 32 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	
§ 25	§ 33 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung XII, S. 90.
§ 26	§ 15 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	
§ 27		Sitzung VI, S. 40.
§ 28	Protoc. der IV. Sitzung, S. 3 der Berliner Postconferenz.	Sitzung XII, S. 89, 90.
	§ 37, 38, 40, 43, der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit d. Postsendungen.	Sitzung XIX, S. 145. Sitzung XX, S. 147, 148.
	Protoc. der X Sitzung der Münchener Postconferenz.	
§ 29	§ 33 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung V, S. 38. Sitzung VII, S. 55.
	Nr. IV des Nachtrags zu den Taxis'schen Vorschlägen.	Sitzung X, S. 79.
§ 30	Art. 63 des revidirten Postvereins-Vertrags.	
	§ 34 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	
§ 31	Nr. VIII der Oesterr.-Preuß. Vorschläge.	Sitzung IV, S. 26. Sitzung XVIII, S. 138, 139.
§ 32	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrag-Vertrag. 1. Expeditions-Verfahren, Absatz 2.	Sitzung V, S. 38. Sitzung XX, S. 149.
§ 33	§ 39 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung V, S. 38. Sitzung XXII, S. 97.
	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrag-Vertrag. 1. Exped.-Verfahren.	Sitzung XIV, S. 105 ff. Sitzung XVIII, S. 137. Sitzung XX, S. 149, 150, 156.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
§ 34	§ 39 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen. Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrag-Vertrag. 1. Exped.-Verf.	Sitzung XIV, S. 105 ff. Sitzung XXI, S. 154.
§ 35	§ 39 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung XIV, S. 105 ff.
§ 36	§ 39 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung XIV, S. 105 ff.
§ 37	§ 39 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung XIV, S. 105 ff.
§ 38	§ 39 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung XIV, S. 105 ff.
§ 39	§ 39, 6—8, der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit d. Postsendungen. Nr. 1 der Sächsischen Vorschläge.	Sitzung XIV, S. 105 ff. Sitzung XX, S. 151.
§ 40	§ 40 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung XIV, S. 105 ff.
§ 41	§ 41 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen. Verabredungen auf dem Correspondenzwege (wegen der unrichtig spedirten Sendungen.)	Sitzung XX, S. 151. Sitzung XXVII, S. 213.
§ 42	§ 38 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der Postsendungen.	Sitzung IX, S. 67. Sitzung XXI, S. 154.
§ 43	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag. 1. Exped.-Verfahren, Absatz 10, 11. Nr. III des Nachtrags zu den Taxis'schen Vorschlägen.	Sitzung V, S. 38. Sitzung VII, S. 53 ff. Sitzung IX, S. 67. Sitzung XI, S. 82. Sitzung XIII, S. 94—97.
§ 44	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf. Nr. IV der Sächsischen Vorschläge.	Sitzung XVIII, S. 134 ff.
§ 45	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf. Nr. IV der Sächsischen Vorschläge. Nr IV der Württemb. Vorschläge. Nr. VIII der Taxis'schen Vorschläge.	Sitzung XVIII, S. 134 ff.
§ 46	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf.	Sitzung XVIII, S. 134 ff. Sitzung XXIII, S. 167.
§ 47	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf.	Sitzung XI, S. 82, 83. Sitzung XVIII, S. 134 ff.
§ 48	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf.	Sitzung XI, S. 82. Sitzung XIII, S. 96. Sitzung XVIII, S. 134 ff.

Neue Fassung.	Bisherige Bestimmungen oder neue Vorschläge.	Protocolle der Frankfurter Postconferenz, in welchen der Gegenstand verhandelt worden ist.
§ 49	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf.	Sitzung XVIII, S. 134 ff.
§ 50	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf.	Sitzung XVIII, S. 134 ff.
§ 51	Ausführungs-Bestimmungen zum II. Nachtrags-Vertrag, 2. Rev.-Verf.	Sitzung XVIII, S. 138. Sitzung XXI, S. 155.
	4. Vorschriften betreffend statistische Ermittelungen.	
§ 52—57	Protoc. der VIII. Sitzung, S. 64 ff. der Münchener Postconferenz.	Sitzung XII, S. 90.

III. Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Antheile an der Vereinsfahrpost-Einnahme.

§ 1	§ 1 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	
§ 2	§ 2 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	Sitzung XXIV, S. 188.
§ 3	§ 3 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	
§ 4	§ 4 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	Sitzung XXIV, S. 188.
§ 5	§ 5 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	Sitzung XVII, S. 127, 128.
§ 6	§ 6 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	
§ 7	§ 7 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	
§ 8	§ 8 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	
§ 9	§ 9 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	
§ 10	§ 10 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.	
§ 11	§ 11 der Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze. Uebereinkommen der Taxirungs-Commission vom 14. August 1857.	

Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860

s.l. 1860